



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und  
zur Aufzucht von Schweinen**

**Hier: Errichtung und Betrieb einer Schweinezuchtanlage für 1.680  
Sauenplätze, 2 Eberplätze, 6.600 Ferkelplätze, Errichtung ei-  
nes Güllebehälters ( $V_{\text{Netto}} = 5.335 \text{ m}^3$ ), neun Futtersilos, eines  
Löschwasserbeckens ( $V = 400 \text{ m}^3$ ), einer abflusslosen Grube,  
Einrichtung eines Sozialbereiches sowie Aufstellen eines  
Flüssiggasbehälters (Lagerkapazität 2,72 t)**

am Standort: 39443 Staßfurt, OT Glöthe

für

**Herrn Ingo Wöhler  
Am Birkenweg 15  
39443 Staßfurt, OT Glöthe**

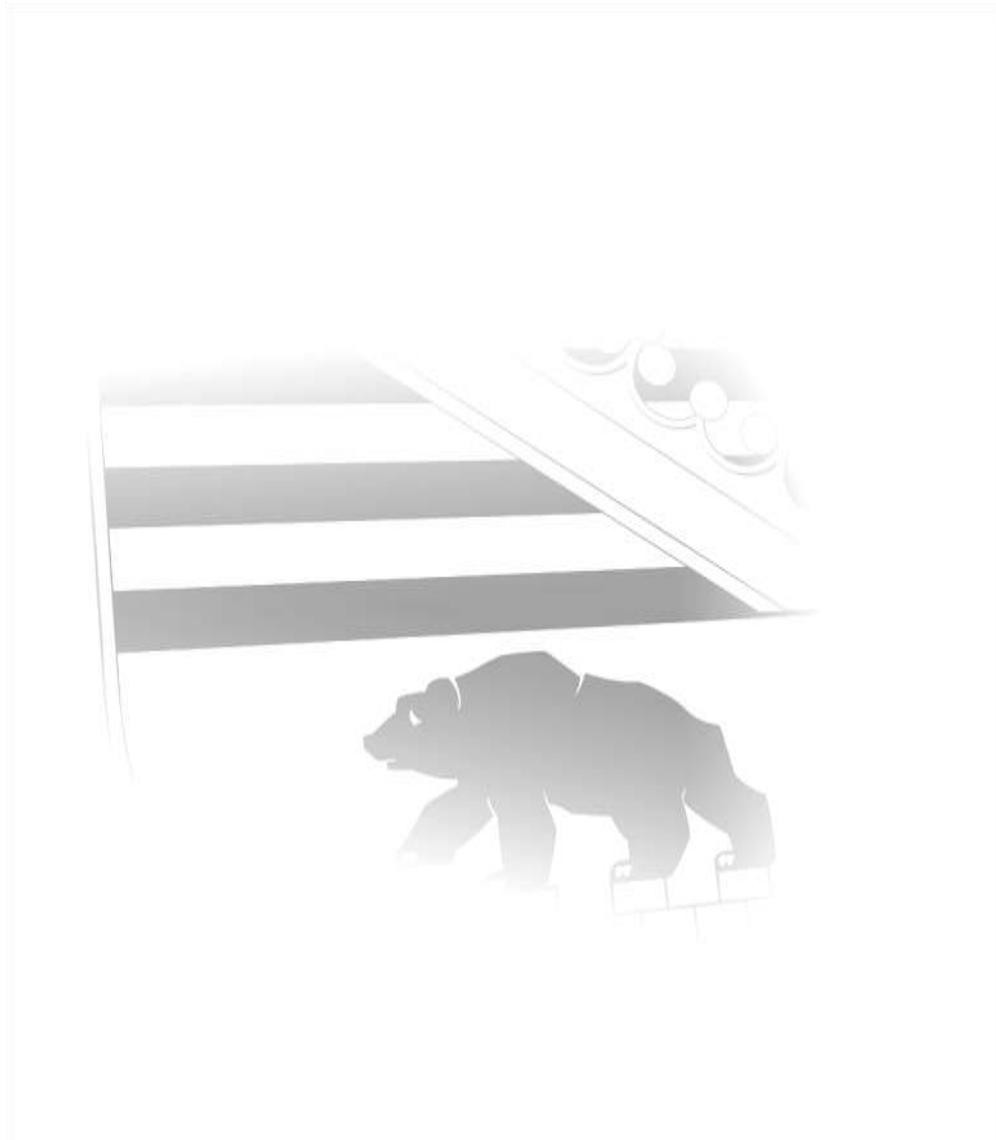
vom 22.04.2015  
Az.: 402.2.2-44008/13/05  
Anlagen-Nr. 7382

## Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung .....	4
II Antragsunterlagen.....	6
III Nebenbestimmungen .....	6
1. Allgemein .....	6
2. Bau- und Brandschutz .....	6
3. Immissionsschutz .....	13
3.1 Luftreinhalteung .....	13
3.2 Lärmschutz.....	15
4. Arbeitsschutz.....	15
5. Abfall-/Bodenschutz.....	16
6. Naturschutz .....	16
7. Tierschutz.....	17
8. Betriebseinstellung .....	17
9. Denkmalschutzrecht .....	18
10. Düngemittelrecht.....	19
11. Straßenbaulastträger .....	19
IV Begründung .....	20
1. Antragsgegenstand .....	20
2. Genehmigungsverfahren .....	20
2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	21
2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	21
3. Entscheidung .....	23
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	24
4.1 Allgemein .....	24
4.2 Bau- und Planungsrecht.....	25
4.3 Immissionsschutz.....	29
4.4 Düngemittelrecht .....	35
4.5 Abfall-/Bodenschutzrecht.....	35
4.6 Naturschutz .....	36
4.7 Tierschutz.....	37
4.8 Straßenbaulastträger.....	37
4.9 Arbeitsschutz.....	38
4.10 Betriebseinstellung .....	38
4.11 Denkmalschutz.....	38
5. Kostenentscheidung.....	39
6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	39
V Hinweise.....	41
1. Baurechtliche Hinweise .....	41
2. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise .....	42
3. Hinweise Katastrophenschutz .....	42
4. Bodenschutzrechtliche Hinweise .....	43
5. Naturschutzrechtliche Hinweise.....	43
6. Veterinärrechtliche Hinweise .....	43
7. Denkmalschutzrechtlicher Hinweis .....	45
8. Hinweise Straßenbaulastträger .....	45
9. Zuständigkeiten .....	45
VI Rechtsbehelfsbelehrung .....	46
<u>Anlagen</u> .....	47

---

Anlage 1 - Ordnerverzeichnis .....	47
Anlage 2 - Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	54
Anlage 3 - Rechtsquellenverzeichnis .....	74



## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. der Nr. 7.1.8.1 und der Nr. 7.1.9.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag des

**Herrn Ingo Wöhler  
Am Birkenweg 15  
39443 Staßfurt, OT Glöthe**

vom 23.01.2013 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 12.02.2013) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 15.01.2015 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die

#### **Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen**

**Hier: Errichtung und Betrieb einer Schweinezuchtanlage für 1.680 Sauenplätze, 2 Eberplätze, 6.600 Ferkelplätze, Errichtung eines Güllebehälters ( $V_{\text{Netto}} = 5.335 \text{ m}^3$ ), neun Futtersilos, eines Löschwasserbeckens ( $V = 400 \text{ m}^3$ ), einer abflusslosen Grube, Einrichtung eines Sozialbereiches sowie Aufstellen eines Flüssiggasbehälters (Lagerkapazität 2,72 t)**

auf den Grundstücken in 39443 Staßfurt, OT Glöthe

**Gemarkung: Glöthe  
Flur: 1  
Flurstück(e): 2/23; 2/63**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Schweinezuchtanlage bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

<i>BE</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Spezifikation</i>
01	Ferkelstall	6.600 Ferkelplätze; L x B x H: 119,90 m x 29,90 m x 7,75 m
02	Sauenstall	1.680 Sauenplätze, 2 Eberplätze; L x B x H: 120,18 m x 48,90 m x 9,70 m
03	Wirtschaftsdüngerlager	1 Güllebehälter mit Membrandachabdeckung h = 8,02 m, $V_{\text{Netto}} = 5.335 \text{ m}^3$ , $\varnothing_{\text{innen}} = 30,08 \text{ m}$ ; Entnahmeplatte 6,00 m x 6,00 m
04	Sozialbereich	Sozialgebäude mit Büro- u. Pausenräumen, Umkleide-, Sanitärbereiche
05	Futtersilos	9 Futtersilos á 20 m <sup>3</sup>
06	Sonstige Einrichtungen	Flüssiggasbehälter (Lagerkapazität 2,72 t), Notstromaggregat, Kadavercontainer, Löschwasserbecken ( $V = 400 \text{ m}^3$ ), Sammelgrube Sanitärabwasser

3. Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
  - 3.1 Die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
  - 3.2 Dem Antrag auf Abweichung nach § 66 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 24.04.2013 beinhaltet die Abweichungen vom § 6 der BauO LSA für die Überschneidung der Abstandsflächen folgender baulicher Anlagen:
    - a. Ferkelstall und Futtersilos
    - b. Sauenstall und Futtersilos.Der Abweichung wird zugestimmt.
  - 3.4 Den beantragten Abweichungen nach § 3 Abs. 3 Satz 4 BauO LSA für die Fluchtweglängen (Hauptgänge) sowie für die Fluchtwegbreiten (Hauptgänge) wird zugestimmt.
  - 3.5 Der beantragten Abweichung nach § 3 Abs. 3 Satz 4 BauO LSA von der Einhaltung der M-IndBauRL Nr. 5.6.2. wonach Rauchabschnitte bis zu einer Fläche von 1.600m<sup>2</sup> zur Rauchableitung öffentbare Wand- und Deckenöffnungen aufweisen können, deren Größe mindestens 2 % der Grundfläche betragen muss, wird zugestimmt.
  - 3.6 Mit dem Brandschutzkonzept wird ferner die Abweichung vom § 29 Abs. 8 BauO LSA (Öffnungen in Brandwänden) beantragt. Der Abweichung wird zugestimmt.
  - 3.7 Der beantragten Abweichung nach § 3 Abs. 3 Satz 4 und § 66 Abs. 1 BauO LSA von § 29 Abs. 5 BauO LSA und der M-IndBauRL Nr. 5.8 wird zugestimmt.
  - 3.8 Der Abweichung nach § 3 Abs. 3 Satz 4 von der M-IndBauRL Nr. 5.6.2 hinsichtlich des Verzichtes auf die Installation von Rauchabzugsanlagen wird zugestimmt.
  - 3.9 Der beantragten Abweichung nach § 3 Abs. 3 Satz 4 von der M-IndBauRL Nr. 5.6.2, wonach auf das Anrechnen der Brandlasten aus den Futtersilos verzichtet werden soll, wird zugestimmt.
  - 3.10 Die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
4. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein. (§ 13 BImSchG):
  - Wasserrechtliche Erlaubnis vom 17. Oktober 2013 erteilt durch die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises: Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers durch Versickerung über eine Rohrrigole und zwei straßenbegleitende Versickerungsmulden ins Grundwasser auf dem Gelände der Schweinezuchtanlage Glöthe
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 21.03.2018 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Vor Durchführung der Baumaßnahme ist eine Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Befunde und Funde in den durch Bodeneingriffe in Anspruch genommenen Bereichen durchzuführen.
7. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der noch erforderlichen ergänzenden bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises ergibt und der Standsicherheitsnachweise ergeben.
8. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der Wahrung archäologischer Belange ergibt, die nicht durch die zwischen dem Antragsteller mit dem

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgeschlossene Vereinbarung hinsichtlich der erforderlichen Dokumentation abgedeckt werden.

9. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
10. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.

## II

### Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III

### Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der Tierhaltungsanlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen und Tieren zur internen Verwendung anfertigen darf.

#### 2. Bau- und Brandschutz

##### Auflagen:

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),

- Benennung des bestellten Bauleiters / Fachbauleiters (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA)

Der Baubeginn ist auch den beauftragten Prüfsachverständigen anzuzeigen.

- 2.2 Die Bauausführung hat entsprechend dem Standsicherheitsnachweis unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung zu erfolgen.
- 2.3 Der Prüfbericht Nr. 1, Prüf-Nr. 088/14 vom 25.09.2014 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Herrn Prof. Dr.-Ing. Michael Müller bildet gemeinsam mit den Prüfberichten Nr. 2 vom 03.02.2015 sowie dem Prüfbericht Nr. 3 vom 26.02.2015 zusammen mit den geprüften Antragsunterlagen die Grundlage für die Bauausführung und ist in Gestalt der in dieser Genehmigung enthaltenen statisch-konstruktiven Auflagen und Hinweise bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Die folgenden Maßnahmen müssen in statisch-konstruktiver Hinsicht bei der Umsetzung beachtet werden:
- Allgemein:
- 2.3.1 Im vorliegenden Baugrundgutachten sind Gründungsempfehlungen für die einzelnen Bauwerke der Gesamtbaumaßnahme vorgegeben. Die Gründungsempfehlungen bzw. -vorgaben zu Baugrundverbesserungen sind umzusetzen. Bei Abweichung ist eine entsprechende Stellungnahme von einem Baugrundsachverständigen bezüglich der nunmehr zulässigen Tragfähigkeit abzufordern. Sie ist dem Prüfsachverständigen vorzulegen. Die Ausführung der empfohlenen Baugrundverbesserungen sind durch Kontrollen und Abnahmen von einem Sachverständigen für Geotechnik zu überwachen. Entsprechende Protokolle sind dem Prüfsachverständigen vorzulegen.
- 2.3.2 Im Zuge der Ausführungsplanung sind die Schal- und Bewehrungspläne gemäß DIN EN ISO 3766 für sämtliche Stahlbetonbauteile dem Prüfsachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 2.3.3 Die Ausführungszeichnungen der Stahlkonstruktionen sind im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung vorzulegen.
- 2.3.4 Die Annahmen zum Baugrund sind vor Ort nach Herstellung der Baugrube durch den verantwortlichen Bauleiter nach Bauordnung, oder einen Baugrundsachverständigen zu überprüfen. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren.
- 2.3.5 Nachweise für die Transport- und Montagezustände sind nicht Teil der geprüften Unterlagen. Während der Baumaßnahme ist die Standsicherheit aller Bauteile zu garantieren. Im Zweifelsfall ist der Statiker oder der Prüfsachverständigen zurate zu ziehen.

#### Sauenstall und Ferkelstall

##### Statische Berechnung:

- 2.3.6 Die gewählte Art der Fugenausbildung beider Ställe entspricht nicht der Konstruktion einer vollständigen Raumfuge. Infolge der unten durchlaufenden Bewehrungslage ist ein freies Verformen der einzelnen Plattenabschnitte nicht vollständig gewährleistet. Es ergeben sich vergrößerte Zwangsschnittgrößen. Die geforderte Begrenzung der Rissbreite ist somit nicht zweifelsfrei gegeben. Nach Herstellung der Bodenplatte bzw. vom Güllekanal hat eine Rissaufnahme zu erfolgen. Alle etwaigen Risse mit einer Rissbreite von  $w > 0,2$  mm sind z. B. durch Verpressen abzudichten. Des Weiteren hat in Abhängigkeit von DIN 11622-1 eine Dichtheitskontrolle zu erfolgen.

- 2.3.7 Es ist zu überprüfen, ob für die Dichtigkeitsanforderung der Stahlbetonteile im vorhandenen Milieu (Gülle) von einer Selbstheilung ausgegangen werden kann (WU-Richtlinie vom DAfStb Tabelle 2 Anmerkung: Für angreifende Wässer mit  $> 40 \text{ mg/l CO}_2$  (kalklösende Kohlensäure) und  $\text{ph} < 5,5$  darf die Selbstheilung der Risse nicht in Ansatz gebracht werden.) Andernfalls ist ein anderes dem Milieu entsprechend geeignetes Abdichtungssystem zu verwenden.
- 2.3.8 In den geprüften Ausführungsplänen sind keine Angaben bezüglich der Anschlüsse und Ausbildung der Mittelwände beider Ställe (vgl. statische Berechnung Pos. 10.1) enthalten. Eine ergänzende Ausführungsplanung ist zur Prüfung nachzureichen.

### Sauenstall

#### *Statische Berechnung:*

- 2.3.9 Im Rahmen der Ausführung ist zu beachten, dass gemäß der statischen Berechnung „Index 3“ die Stützen entlang der Achse F – 1 bis 17 (Feld- und Giebelstützen) planmäßig mittels Einbauteile (Schubknagge und Bewehrungsschlaufe) zu verankern sind. Entsprechende Einbauteile sind vor der Betonage anzuordnen.
- 2.3.10 Für die obere Sohlbewehrung vom Güllekanal (Plan B.005 und B.006 → Mattenposition 6) ergab sich aus der Vergleichsrechnung ein erhöhter erforderlicher Bewehrungsquerschnitt. Die Mattenposition Nr. 6 ist in Abstimmung mit Aufsteller A von „Q257“ auf „Q335“ zu erhöhen. Ein entsprechender Hinweis erfolgte durch Grüneintragung.
- 2.3.11 Im Bereich der Anschlüsse der Stahlbetonfeldstützen an die Wände vom Güllekanal (Achse F) ergaben sich aus den Vergleichsberechnungen für die untere Zulagebewehrung in der Sohlplatte in Querrichtung ein erhöhter erforderlicher Bewehrungsquerschnitt. In Abstimmung mit Aufsteller A wird der Durchmesser der Stabstahlposition „31“ (Plan B.005) von „ $\phi_s = 6$ “ auf „ $\phi_s = 8$ “ erhöht. Ein entsprechender Hinweis erfolgte durch Grüneintragung.
- 2.3.12 Um die konstruktiven Anforderungen an die Längseisen der Stahlbetonstützen gemäß DIN EN 1992-1-1 NCI Zu 9.5.2 (4) zu gewährleisten, sind die Schenkellängen der Stabstahlposition „37“ (Plan B.005) von „ $l = 29$  bzw.  $30 \text{ cm}$ “ auf „ $l = 96 \text{ cm}$ “ zu verlängern. Ein entsprechender Hinweis erfolgte durch Grüneintragung.
- 2.3.13 Im Bereich der Anschlüsse der Stahlbetonfeldstützen an die Wände vom Güllekanal (Achse F) ergab sich in der Vergleichsberechnung für die vertikale Anschlussbewehrung der Außenwand ein erhöhter erforderlicher Bewehrungsquerschnitt. In Abstimmung mit Aufsteller A ist neben der Stabstahlposition „25“ zusätzlich, jeweils einen Meter vor und nach der Stützenachse, die Stabstahlposition „44“ mit  $\phi_s = 8 - 20 \text{ cm}$ “ anzuordnen. Ein entsprechender Hinweis erfolgte durch Grüneintragung.
- 2.3.14 Um die konstruktiven Anforderungen an die Längseisen der Stahlbetonstützen gemäß DIN EN 1992-1-1 NCI Zu 9.5.2 (4) zu gewährleisten und die horizontale Krafteinleitung mittels Schubknaggen sicherzustellen, ist im Bereich der Giebeleckstützen, entlang der Achse F, die Stabstahlposition „36“ (Plan B.005) jeweils einmal zusätzlich entlang der Längs- und Querachse ca. mittig in der Stahlbetonstütze zu verlegen. Ein entsprechender Hinweis erfolgte durch Grüneintragung.
- 2.3.15 Aufgrund der erhöhten Betondruckfestigkeitsklasse von C30/37 ist der Bewehrungsquerschnitt der horizontalen Zulagebewehrung in den Wänden vom Gülleka-

nal – Position 21“ (Plan B.005) – von „ $\varnothing 8 - 25$ “ auf „ $\varnothing 8 - 20$ “ zu erhöhen. Ein entsprechender Hinweis erfolgte durch Grüneintragung.

### Ferkelstall

#### *Statische Berechnung:*

- 2.3.16 Im Bereich der inneren Giebelstützen ist die Anzahl der jeweils gewählten oberen Zulagebewehrung in Längsrichtung (vgl. Pos. 12 im Plan B.004 – Detail C) von „5  $\varnothing 8 - 25$  cm“ auf „9  $\varnothing 8 - 25$  cm“ zu vergrößern. Ein entsprechender Hinweis erfolgte durch Grüneintragung.
- 2.3.17 Im Rahmen der Ausführung ist zu beachten, dass gemäß der statischen Berechnung die Stützen entlang der Achse D – 1 bis 13 (Feld- **und** Giebelstützen) planmäßig mittels Einbauteile (Schubknagge und Bewehrungsschleufe) zu verankern sind. Entsprechende Einbauteile sind vor der Betonage anzuordnen.
- 2.3.18 Im Bereich der Anschlüsse der Stahlbetonfeldstützen an die Wände vom Güllekanal (Achse D) ist die untere Zulagebewehrung in Querrichtung – Pos. 20 Plan B.005 – um rd. 30 cm Richtung Sohlaußenkante zu verlängern. Die Länge der Stabstahlposition 20 beträgt nunmehr  $L = 1,70$  m. Ein entsprechender Hinweis erfolgte durch Grüneintragung.
- 2.3.19 Um die konstruktiven Anforderungen an die Längseisen der Stahlbetonstützen gemäß DIN EN 1992-1-1 NCI Zu 9.5.2 (4) zu gewährleisten, sind die Schenkellängen der Stabstahlposition „24“ (Plan B.005) von „ $l = 29$  bzw.  $30$  cm“ auf „ $l = 96$  cm“ zu verlängern. Ein entsprechender Hinweis erfolgte durch Grüneintragung.
- 2.3.20 Im Bereich der Anschlüsse der Stahlbetonfeldstützen an die Wände vom Güllekanal (Achse D) ergab sich in der Vergleichsberechnung für die vertikale Anschlussbewehrung der Außenwand ein erhöhter erforderlicher Bewehrungsquerschnitt. Neben der Stabstahlposition „27“ ist zusätzlich, jeweils einen Meter vor und nach der Stützenachse, die Stabstahlposition „40“ mit  $\varnothing_s = 8 - 20$  cm“ anzuordnen. Ein entsprechender Hinweis erfolgte durch Grüneintragung.
- 2.3.21 Um die konstruktiven Anforderungen an die Längseisen der Stahlbetonstützen gemäß DIN EN 1992-1-1 NCI Zu 9.5.2 (4) zu gewährleisten und die horizontale Krafteinleitung mittels Schubknaggen sicherzustellen, ist im Bereich der Giebeleckstützen, entlang der Achse D die Stabstahlposition „31“ (Plan B.005) jeweils einmal zusätzlich entlang der Längs- und Querachse ca. mittig in der Stahlbetonstütze zu verlegen. Ein entsprechender Hinweis erfolgte durch Grüneintragung.
- 2.3.22 Aufgrund der erhöhten Betondruckfestigkeitsklasse von C30/37 ist der Bewehrungsquerschnitt der horizontalen Zulagebewehrung in den Wänden vom Güllekanal – Position 17“ (Plan B.005) – von „ $\varnothing 8 - 25$ “ auf „ $\varnothing 8 - 20$ “ zu erhöhen. Ein entsprechender Hinweis erfolgte durch Grüneintragung.

### Sozialgebäude

#### *Statische Berechnung:*

- 2.3.23 Für die Stahlbetondecke (Position 1 der statischen Berechnung) lag zum Zeitpunkt der Prüfung kein geführter Nachweis zur Begrenzung der Verformungen vor, vgl. auch Prüfbemerkung 11.4.2 aus Prüfbericht Nr. 1. Eine Vergleichsberechnung ergab, dass der Nachweis der Begrenzung der Verformungen ohne direkte Berechnung gemäß DIN EN 1992-1-1 Kap. 7.4.2 zu einer Überschreitung des Biege-

schlankheitskriteriums führt. Des Weiteren wurde eine überschlägige Ermittlung der zu erwartenden Verformungen im Zustand II gemäß dem Ansatz nach Heft 240 vom DAfStb durchgeführt. Als Ergebnis ergaben sich wahrscheinliche Durchbiegungen von  $> 2$  cm zum Zeitpunkt  $t = \infty$ . Infolgedessen kann es zu Beeinträchtigungen bei der Nutzung (z. B. Belastung der nichttragenden Trennwände, Pfützenbildung auf dem Dach, etc.) der Konstruktion kommen.

- 2.3.24 Die Position der Gründung wurde in der statische Berechnung (vgl. Unterlagen aus Prüfbericht Nr. 1) von Aufsteller A mit einer Bettung von  $k_s = 30$  MN/m<sup>3</sup> berechnet. Gemäß den Baugrundgutachten (Unterlage 8.1) kann in dem Bereich der Stallungen mit einer Einheitsbettung von  $k_s = 15$  KN/m<sup>3</sup> gerechnet werden. Unter Ansatz der abgeminderten Bettung ergeben sich aus statischen Erfordernissen im Plan B.001 folgende Änderungen.
- Die ober Grundbewehrung – Mattenposition 1 – mit „Q257“ ist durch „Q335“ zu ersetzen.
  - Die untere Zulagebewehrung – Stahlstahlposition 6 – ist mit „ $\varnothing 8 - 20$ “ (alt:  $\varnothing 8 - 25$ ) zu verlegen.
- Entsprechende Hinweise erfolgten durch Grüneintragung.

#### Güllebehälter

##### *Statische Berechnung:*

- 2.3.25 Gasberührte Betonflächen sind grundsätzlich mit einer medienbeständigen, rissüberbrückenden, flüssigkeits- und gasdichten Auskleidung nach DIN 4030-1 zu versehen. Ebenso alle Flächen, die einem starken oder sehr starken chemischen Angriff nach DIN 4030-1 ausgesetzt sind.
- 2.3.26 Der Behälter ist in Abhängigkeit von DIN 11622-1 einer Dichtheitskontrolle zu unterziehen.
- 2.4 Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 65 Abs. 3 BauO LSA durch den Prüfenieur für Standsicherheit schließt die Bauüberwachung der Baumaßnahme nach § 80 BauO LSA in statisch-konstruktiver Hinsicht über den Zeitraum der Bauausführung ein. Der Prüfenieur ist dementsprechend zur Abnahme der Bewehrung der Stahlbetonbauteile sowie zur Abnahme der Stahlkonstruktion mindestens 48 Stunden vorher einzuladen.
- 2.5 Die Prüfberichte Nr. 93/13-2 vom 02.01.2015 sowie Nr. 93/13-3 vom 21.01.2015 des Prüfenieurs für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn bilden mit den geprüften Antragsunterlagen und dem überarbeiteten Brandschutzkonzept (Index 3) vom 30.09.2014 in Verbindung mit dem Brandlastennachweis (Index 3) vom 30.09.2014 sowie dem 1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept vom 15.01.2015 die Grundlage für die Bauausführung und sind in Gestalt der in dieser Genehmigung enthaltenen brandschutztechnischen Auflagen und Hinweise bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.  
Die folgenden Maßnahmen müssen in brandschutztechnischer Hinsicht bei der Umsetzung beachtet werden:
- 2.5.1 Da die Ställe höher sind als das Sozialgebäude, dürfen oberhalb der Brandwände des Sozialgebäudes (auch in Bereich der über die Giebelseiten des Sozialgebäudes weitergeführten Brandwände) in den Außenwänden der Ställe nur nichtbrennbare Materialien verwendet werden (nichtbrennbare Loch- oder Trapezbleche sowie nichtbrennbare lichtdurchlässige Baustoffe wie z. B. ESG- oder VSG-Verglasung).

Brennbare Baustoffe wie lichtdurchlässige PVC-Platten oder Polycarbonat sind in diesem Bereich unzulässig.

- 2.5.2 Für die Öffnungen zur Rauchableitung ins Freie sind die Vorrichtungen zum manuellen Öffnen direkt neben den Zugangstüren im Inneren an zentraler Stelle je Rauchabschnitt in handlicher Höhe anzubringen, die eine Öffnung im Brandfall je Rauchabschnitt ermöglichen und die zu kennzeichnen sind. Diese sind im Feuerwehrplan einzutragen und es ist ein Funktionserhalt gemäß Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR) umzusetzen, sofern sie elektrisch betrieben und/oder ausgelöst werden.
- 2.5.3 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich ohne fremde Hilfsmittel jederzeit öffnen lassen. Ausgangstüren sind mit Drücker innen und Knauf außen ausgestattet. Ein Abschließen der Türen darf nur erfolgen, wenn Notausgangsverschlüsse nach DIN EN 179 installiert sind. Innentüren dürfen nicht verschlossen werden können.
- 2.5.4 Der gewaltlose Zugang für die Feuerwehr zum Grundstück und in die baulichen Anlagen ist zum Zwecke der Brandbekämpfung erforderlich. Die Zugänglichkeit für wirksame Löscharbeiten und zum Öffnen der Zuluftöffnungen sowie ggf. zur Tierrettung ist stets über den in einem überwachten Feuerwehrschatzdepot hinterlegten Generalschlüssel zu gewährleisten. Die Freigabe für die Bestellung der Amtlichen Schließung für das überwachte Schlüsseldepot ist bei der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises formlos zu beantragen.
- 2.5.5 Die Feuerwehrumfahrt ist im Mindestabstand von 2 m von den Außenwänden des Gebäudes um das gesamte Gebäude zu führen.
- 2.5.6 Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Gebäudes ist zum Zwecke der wirksamen Brandbekämpfung im Bereich der östlichen Gebäudeaußenseite eine zusätzliche Löschwasserentnahmemöglichkeit sowie eine entsprechende zusätzliche Bewegungsfläche für das Fahrzeug der Feuerwehr zu schaffen. Weitere Bewegungsflächen an der nördlichen bzw. östlichen Gebäudeseite sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen (Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr).
- 2.5.7 Der Löschwasserteich ist außerhalb des Trümmerschattens des Gebäudes anzuordnen. Des Weiteren ist für die Anordnung die Hauptwindrichtung zu beachten (meist aus nordwestlicher Richtung), sodass im Brandfall die Kameraden der Feuerwehr nicht zusätzlichen Gefahren ausgesetzt werden.
- 2.5.8 In unmittelbarer Nähe des Sauganschlusses am Löschwasserteich ist eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr in der Mindestgröße von 7 x 12 m anzuordnen.
- 2.5.9 An der Außenwand ist im Bereich des Zugangs / der Zufahrt für die Feuerwehr deutlich sichtbar und dauerhaft mittels eines entsprechenden Hinweisschildes auf das Vorhandensein einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der Ställe zu verweisen.
- 2.5.10 Geeignete Handfeuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen anzuordnen sowie in Abständen von max. 2 Jahren der Kontrolle durch einen Sachkundigen zu unterziehen.
- 2.5.11 Der Feuerwehrplan ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises nach DIN 14095 zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr in laminiertem und digitaler Ausführung zur Verfügung zu stellen.
- 2.5.12 Die Flucht- und Rettungswege sind innerhalb des gesamten Objektes mittels entsprechender mindestens lang nachleuchtender Rettungswegzeichen zu kennzeichnen sowie jederzeit freizuhalten.

- 2.5.13 Es ist spätestens zur Bauüberwachung nachzuweisen, dass der Einbau in die Trennwände aus Sandwichpaneelen mit Mineralwollgedämmung in den Achsen 7 im Ferkelstall und in den Achsen 9 und 12 im Sauenstall zulässig ist.  
Es wird darauf hingewiesen, dass T30/RS-Türen gemäß Verwendbarkeitsnachweisen nur in mindestens feuerhemmende massive Wände oder feuerbeständige Wände in Trockenbauweise sowie in weiteren nur in diesen zugehörigen Verwendbarkeitsnachweis aufgeführten Wänden eingebaut werden dürfen. Dem Prüfsachverständigen ist zur Zeit kein Verwendbarkeitsnachweis für T30/RS-Türen bekannt, die in Wände ohne definierten Feuerwiderstand eingebaut werden dürfen, da dies auch dem Schutzziel widerspricht. Aus der Sicht des Prüfsachverständigen sind zum Erreichen der Schutzziele „Bildung von Rauchabschnitten, Verhinderung der Ausbreitung von Rauchgasen in andere Rauchabschnitte“ anstelle der T30/RS-Türen in diese nicht-brennbaren Trennwände in den Achsen 7, 9 und 12 Rauchschutztüren nach DIN 18095 (RS-Türen) einzubauen.
- 2.5.14 Die im neu überarbeiteten Brandschutzkonzept und dem Brandlastennachweis jeweils mit dem Index 3 angegebenen geänderten Brandlasten (Art, Materialien, Mengen, ...) werden als richtig unterstellt. Diese Obergrenzen dürfen nicht überschritten werden. Trockenfutter wurde nicht angesetzt.
- 2.5.15 Für alle Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen ist der Feuerwiderstand nachzuweisen.
- 2.5.16 Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes nach § 65 Abs. 3 BauO LSA durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz schließt die Überwachung der Einhaltung der bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung nach § 80 BauO LSA ein.
- 2.5.17 Zur Wahrnehmung der Bauüberwachung des Bauvorhabens vor Ort ist der Prüfsachverständigen für Brandschutz wenigstens 14 Tage vor der Rohbaufertigstellung und vor der abschließenden Fertigstellung durch den Bauherrn oder dessen Beauftragten schriftlich zu informieren.
- 2.5.18 Zur Bauüberwachung sind je nach Ausführung die erforderlichen Unterlagen / Nachweise vom Bauvorhaben bereitzuhalten.
- 2.5.19 Zur Bauüberwachung sind dem Prüfsachverständigen für Brandschutz folgende Unterlagen vorzulegen:
- Fachunternehmererklärungen über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten,
  - Verwendbarkeitsnachweise nach BauO LSA §§ 17 bis 20 (ABP, ABZ, ZiE) einschl. ggf. erforderlicher Übereinstimmungserklärungen,
  - Übereinstimmungsnachweise nach BauO §§ 22 bis 24,
  - Nachweis, dass es sich bei den Silos um geschützte Brandlasten in geschlossenen Systemen nach DIN 18230-1:2010-09, Abschnitt 6.4.5 (sowie E.7.3) handelt, sodass die brennbaren Futtermittel nicht bei den Brandlasten angesetzt werden müssen,
  - Bestätigung, dass sich nur wassernasses Futter in allen Ställen befindet und
  - Abnahmeprüfung nach der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen (TAnIVO).
- 2.5.20 Weiterhin ist zur Bauüberwachung ein Nachweis darüber zu erbringen, dass bei einem Brand in den Silos dieser erkannt und automatisch die Schiebevorrichtung ausgelöst wird, die den Futtermittelfluss von den Silos in die Stallanlagen unterbricht und somit eine Brandweiterung verhindert.

- 2.6 Die Anlage darf nicht vor Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung des Prüfsachverständigen für Brandschutz in Betrieb genommen werden. Zur Vorbereitung der Abschlussbegehung sind die erforderlichen Unterlagen/Nachweise in Kopie und Papierform mindestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Begehungstermin zu übermitteln.
- 2.7 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen ist entsprechend § 2 TAnlVO vor der ersten Inbetriebnahme der technischen Anlagen und unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung zu prüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen alle 3 Jahre (bei Blitzschutzanlagen alle 5 Jahre) erfolgen und sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Luftreinhaltung

- 3.1.1 Die Abluftableitung der Stallabluft des Ferkel- und des Sauenstalles hat senkrecht über Dach in einer Höhe von  $\geq 3$  Meter über dem jeweiligen First zu erfolgen.
- 3.1.2 Das Güllelager ist antragsgemäß mit einem Zeltdach zu versehen, welches einen Emissionsminderungsgrad in Bezug auf Gerüche und Ammoniak von mindestens 85 % aufweist.
- 3.1.3 Die Tierhaltungsanlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Geruchszusatzbelastung IZ auf den für die jeweils am höchsten belastete Wohnbebauung innerhalb der Ortslage Glöthe sowie der Kleingartenanlage im Norden von Glöthe repräsentativen Beurteilungsflächen  $\leq 2$  % beträgt.
- 3.1.4 In den Ställen ist größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit einzuhalten. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um die Ställe.
- 3.1.5 Die Fahrwege im Betriebsgelände sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, in Zementbeton oder gleichwertigem Material auszuführen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Über die Reinigung ist ein Nachweis zu führen.
- 3.1.6 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Futterreste sind stets aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.
- 3.1.7 Die Lüftung in allen Ställen ist entsprechend DIN 18910 "Wärmeschutz geschlossener Ställe" auszulegen.
- 3.1.8 Der Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft ist auf der Grundlage der DIN 18910 Nr. 6.4 in Verbindung mit Tabelle 19 mit  $\Delta\theta_{zul} \leq 2$  K einzuhalten.
- 3.1.9 Die anfallende Gülle ist kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen.
- 3.1.10 Zwischen den Ställen und den außen liegenden Güllekanälen und -behältern sind Geruchsverschlüsse vorzusehen.

- 3.1.11 Eine Lagerkapazität für die Gülle und eingehender Wässer (Reinigungswässer und verunreinigtes Regenwasser an der Entnahmeplatte) gemäß Antrag, ist für mindestens 6 Monate vorzuhalten.
- 3.1.12 Die Gülleentnahmeplatte ist mit Aufkantungen als Überlaufschutz auszuführen. Die auf der Entnahmeplatte anfallende Gülle und das Niederschlagswasser sind einem geschlossenen Sammelbehälter zuzuführen.
- 3.1.13 Das Notstromaggregat ist in die Planzeichnungen einzutragen und vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.1.14 Die Türen der Ställe sind nach dem Ein- und Ausstallvorgang unverzüglich zu verschließen und grundsätzlich geschlossen zu halten.
- 3.1.15 Eine ausreichende Notstromversorgung ist vorzuhalten, um die Versorgung der Ställe, insbesondere die Be- und Entlüftung der Ställe sicherzustellen, ebenso ein Alarmierungssystem.
- 3.1.16 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang zu von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
  - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen,
  - das kurzzeitige Abfahren der Anlage
- festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 3.1.17 Bei Störungen im Betriebsablauf ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren.
- 3.1.18 Alle Technischen Einrichtung sind regelmäßig zu prüfen, zu warten und instand zu halten.
- 3.1.19 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:
- Tierplatzbelegung
  - Prüf-, Wartungs- und wesentliche Reparaturarbeiten
  - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen.
  - Betriebs- und Stillstandszeiten
  - Wasser-/Energieverbrauch
  - Verbrauchte Futtermengen
  - Abfallentstehung
  - Ausbringung von Mineral- und Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Flächen
- Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.
- 3.1.20 Die Umsetzung eines Reparatur- und Instandhaltungsprogramms ist sicherzustellen, so dass sich die baulichen Anlagen und die technischen Einrichtungen in gutem Zustand und die Anlagen sauber gehalten werden.

## 3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der TA Lärm Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.
- 3.2.2 Transporte von und zur Anlage haben ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu erfolgen. Eine Ausnahme bilden die Ausstellung und der Transport der Mastschweine, die auch in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr zulässig sind.
- 3.2.3 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schallleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Gutachten Nr. 11213 vom 31.01.2013, erstellt vom Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Im Einzelnen darf der Schallleistungspegel jedes einzelnen der geplanten 13 Stalllüfter einen Wert von 91 dB(A) nicht überschreiten.

## 4. Arbeitsschutz

- 4.1 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.  
Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.  
In der Gefährdungsbeurteilung sind die Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Biostoffverordnung (BioStoffV) gleichzeitig zu betrachten und die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten.  
(§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 BetrSichV, § 7 GefStoffV, § 7 BioStoffV, § 3 ArbStättV)
- 4.2 Die Abdeckung des Güllekanals sowie die Verkehrswege an der Güllegrube müssen so beschaffen sein, dass sie keine Unebenheiten, Löcher oder ungesicherte Bereiche, die ein Hineinfallen ermöglichen, aufweisen.  
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.5, 2.1)
- 4.3 Das gefahrlose Einsteigen in den Güllebehälter sowie das Aufsteigen am Behälter außen muss durch sicher benutzbare Steigleitern gewährleistet werden. Dazu gehört, dass die Steigleitern nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen und an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben.  
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.11)
- 4.4 Die Lüftungsanlage im Sauenstall und Ferkelstall muss jederzeit funktionstüchtig sein. Eine Störung der Anlage muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die Beschäftigte im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind.  
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 3.6.)

- 4.5 Der Aufenthaltsraum im Sozialbereich muss ausreichend Tageslicht erhalten (z. B. Fenster mit Sichtverbindung nach außen).  
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 3.4)
- 4.6 Die Fußböden im Sanitär- bzw. Sozialbereich (Schwarz-Weißbereich), die mit Fliesen ausgestattet werden sollen, müssen trittsicher, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein.  
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 1.5 Anhang)
- 4.7 Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere dem Desinfektionsmittel, sind angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Kontaminationen, zu treffen. Hier sind in der Nähe der Arbeitsplätze/Abfüllplätze ein Waschplatz mit fließendem Wasser und eine Augendusche zur Verfügung zu stellen.  
(§ 8 Allgemeine Schutzmaßnahmen (1) Pkt. 5 (GefStoffV))
- 4.8 Die Gefahrstoffe sind in dem vorgesehenen Durchgangsraum verschlossen zu lagern.  
(§ 8 Allgemeine Schutzmaßnahmen Pkt. 4, 5 (GefStoffV))
- 4.9 Die innen liegenden Toilettenräume für die Beschäftigten im Sozialbereich sind wirksam zu be- und entlüften. Folgende Luftwechsel sind pro Stunde zu gewährleisten:  
30 m<sup>3</sup> pro Toilette und 15 m<sup>3</sup> pro Bedürfnisstand  
(§ 3 Abs. 1 (ArbStättV) i. V. m. Anhang Pkt. 3.6.)

## 5. Abfall-/Bodenschutz

- 5.1 Die bei der Errichtung der Stallanlagen anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen und sofern dies nicht möglich ist in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen. Die Nachweise sind der zuständigen Abfallbehörde zu übergeben.
- 5.2 Vor Baubeginn ist die Entsorgung der Desinfektionsmittelreste/Verpackungen nachzuweisen.

## 6. Naturschutz

- 6.1 Vermeidbare Beeinträchtigungen vorhandener Lebensgemeinschaften sind zu unterlassen. Insbesondere ist die baubedingte Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- 6.2 Die zur Bebauung vorgesehene landwirtschaftliche Nutzfläche ist vor Baubeginn bzw. vor Freimachung des Baufeldes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Die Untersuchung hat im Zeitraum vom 15. April bis 31. Mai (nach dem Öffnen der Baue und vor der Fortpflanzungsperiode) oder vom 25. August bis 10. Oktober (nach der Ernte und vor Beginn des Winterschlafs der Tiere) zu erfolgen. Bei Nachweis von Vorkommen des Feldhamsters auf der zur Bebauung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. Baufeldes ist, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere vor Baubeginn auf eine für die Wiederansiedlung geeignete, „feldhamstergerecht“ zu bewirtschaftende, vertraglich gesicherte Fläche im Verbreitungsgebiet vorzunehmen. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist ein entsprechender Bericht über die Ergebnisse der Kartierung zu übergeben. Sollten bei festgestellten Vorkommen von Feldhamstern die Baumaßnahmen nicht unmittelbar nach dem Fang und der Umsiedlung der Tiere beginnen können,

sind Vorkehrungen gegen eine Neuansiedlung zu treffen (z. B. Abschieben des Oberbodens). Das Abschieben von Oberboden ist nur auf Flächen gestattet, die nachweislich keine Feldhamsterbesiedlung aufweisen.

- 6.3 Die geplanten Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit, vornehmlich in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar, durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die als Baufeld vorgesehenen Ackerflächen bis zum Beginn der Baumaßnahme durch entsprechende Bodenbearbeitung vegetationsfrei zu halten, um einen Nestbau durch die potenziell vorkommenden Bodenbrüter zu verhindern.
- 6.4 Zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe ist die im Genehmigungsantrag aufgeführte landschaftspflegerische Maßnahme M1 am geplanten Anlagenstandort entsprechend der vorgelegten Maßnahmenbeschreibung fachgerecht auszuführen. Für die zu pflanzenden Gehölze ist eine einjährige Fertigstellungspflege und eine zwei-jährige Entwicklungspflege durchzuführen.
- 6.5 Für Gehölzpflanzungen ist ausschließlich Pflanzmaterial aus nachweislich einheimischer Herkunft entsprechend der eingereichten Pflanzliste zu verwenden.
- 6.6 Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen hat spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme zu erfolgen.
- 6.7 Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der zuständigen Überwachungsbehörde zeitnah anzuzeigen. Die Abnahme der Pflanzungsmaßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Der unteren Naturschutzbehörde ist Gelegenheit zu geben, sich an der Abnahme zu beteiligen. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen. Die Niederschrift über die Abnahme einschließlich einer fotografischen Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.
- 6.8 Der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen einschließlich fachgerechter Unterhaltungspflege ist zu gewährleisten.

## 7. Tierschutz

- 7.1 Die Spaltenweite des Spaltenborden bei abgesetzten Ferkeln darf 14 mm nicht überschreiten (§ 17 Abs. 3 Nr. 4 Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)).

## 8. Betriebseinstellung

- 8.1 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 8.2 Der gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Anzeige zur Betriebseinstellung sind Unterlagen über die von dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen.

Die Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.)

- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien, bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.),
  - vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 8.3 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 8.5 Im Rahmen der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 8.6 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 8.7 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.8 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

## 9. Denkmalschutzrecht

Es bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege begründete Anhaltspunkte (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Erdarbeiten auf den o. g. Flurstücken archäologische Funde und Befunde zutage kommen werden.

- 9.1 Die für die Dokumentation vorgesehenen Flächen, welche durch die Bodeneingriffe in Anspruch genommen werden, sowie alle archäologischen Befunde sind so einzumessen, dass sie in die Landeskoordinaten eingepasst werden können.
- 9.2 Die sich im Bereich der Maßnahme zeigenden archäologischen Befunde sind im Planum fachgerecht zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren. Danach sind die Befunde durch fachgerechte Schnitte und die Anlage von Profilen hinsichtlich ih-

rer Ausdehnung und Qualität zu untersuchen. Auch die Profile müssen zeichnerisch und fotografisch dokumentiert werden. Für die Erstellung des Planums und der Profile sind geeignete Feingeräte zu verwenden. Schnitte und Profile sind maximal bis zu der durch die Bodenaustauschmaßnahme erforderlichen Tiefe zuzüglich einer vom Einzelbefund abhängigen Dokumentationsstiefe anzulegen.

- 9.3 Der Bodenaushub und die Befunde sind nach archäologischen Funden zu durchsuchen. Diese müssen fachgerecht gereinigt und aufgelistet werden, so dass eine Inventarisierung der Funde möglich ist.
- 9.4 Besondere archäologische Funde - z. B. Bestattungen - sind einzumessen und gegebenenfalls im Detail gesondert zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren.
- 9.5 Eine restauratorische Konservierung der geborgenen Funde hat bei fachlichem Erfordernis zu erfolgen.
- 9.6 Nach Abschluss der Geländetätigkeit ist nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Standard (gültig sind die Grabungsstandards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Abteilung Bodendenkmalpflege, zuzüglich der Detailabsprachen zu Besonderheiten der jeweiligen Fundstelle) ein Grabungsbericht zu erstellen.
- 9.7 Die Durchführung der Dokumentation und die Anfertigung des Grabungsberichtes sind durch das LDA oder deren Beauftragten zu gewährleisten.
- 9.8 Zwischen dem Bauherrn als Veranlasser der Maßnahme und dem LDA ist eine verbindliche Vereinbarung zur Durchführung der erforderlichen archäologischen Kontrolle sowie zur archäologischen Untersuchung und Dokumentation vor Beginn der Maßnahme zu treffen, die der unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) in Kopie umgehend zu übersenden ist.

## 10. Düngemittelrecht

Ändern sich die Abnahmeverträge zur Gülle aus der Anlage oder tritt der Abgeber oder Abnehmer von dem jeweiligen Vertrag zurück, hat der Betreiber der Anlage dies der Unteren Düngbehörde unverzüglich mitzuteilen und erneut die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwertung nachzuweisen.

Für die Überprüfung sind durch den Abgeber langfristige Abnahmeverträge (Mindestvertragslaufzeit sechs Jahre) vorzulegen.

## 11. Straßenbaulastträger

Die zur Baustelle notwendigen Fahrten von Baufahrzeugen sind über eine zu errichtende Baustellenzufahrt zu realisieren.

Es ist ein Antrag auf Sondernutzung für die

- (vorübergehende) Errichtung einer Baustellenzufahrt sowie für die
- (endgültige) Zufahrt

vom Betreiber der Anlage 6 Wochen vor Baubeginn formlos beim Straßenbaulastträger der Kreisstraße, dem Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Magdeburger Straße 252 in 39218 Schönebeck (Elbe), einzureichen.

## IV

### Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Der Landwirt Ingo Wöhler hat am 23.01.2013 (Posteingang 12.03.2013) gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Schweinezuchtanlage für 1.680 Sauenplätze, 2 Eberplätze, 6.600 Ferkelplätze, die Errichtung eines Güllebehälters, neun Futtersilos, eines Löschwasserbeckens, einer abflusslosen Grube, die Einrichtung eines Sozialbereiches sowie das Aufstellen eines Flüssiggasbehälters am Standort Glöthe beantragt.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen Errichtung und Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus o. g. Gesetz.

Die geplante Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen ist unter den Nummern 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführt, somit ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigungsbedürftig im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Gemäß der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die beantragte Tierhaltungsanlage am Standort Glöthe der Nr. 7.8.1 Spalte 1 und Nr. 7.9.2 Spalte 2 UVPG zuzuordnen.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen dem Antragsteller auferlegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referate
  - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
  - Raumordnung/Landesentwicklung

- Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten
- Naturschutz, Landschaftspflege
- Forst- und Jagdhoheit
- Salzlandkreis
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Abfallbehörde
  - Untere Baubehörde
  - Untere Denkmalschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Düngbehörde
  - Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises als Straßenbaulastträger
- Stadt Staßfurt
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht West
- Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 2/Hygiene
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt

## 2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beantragte Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen ist in den Nr. 7.8.1 Spalte 1 und Nr. 7.9.2 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und unterliegt somit selbst der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne § 3b Abs. 1 UVPG. Dabei ist festzustellen, ob das Vorhaben auf die in § 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Antragsteller hat mit den Antragsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) eingereicht. Diese wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 11 und 12 des UVPG und § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

## 2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde das Vorhaben am 15.01.2014 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Volksstimme bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.01.2014 bis einschließlich 24.02.2014 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale), in der Stadt Staßfurt und im Bauamt der Gemeinde Bördeland aus. Während der Einwendungsfristen konnten Einwendungen schriftlich bei den vorgenannten Behörden gegen das Vorhaben erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete am 10. März 2014. Gegen das Vorhaben wurde 1 Einwendung fristgerecht vorgebracht.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde am 01.04.2014 ein Erörterungstermin durchgeführt in welchem die vorgebrachte Einwendung mit dem Antragsteller und unter Fernbleiben der Einwender erörtert wurden.

Die vorgebrachte Einwendung hatte die nachstehend aufgeführten Inhalte. Daraus ergab sich für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

- *Es wird gefragt auf welchen Ackerflächen die anfallende Gülle ausgebracht werde und welche Fahrtroute genutzt würde (Innerorts oder Außerorts?). Entscheidend sei die Frage, wie viel Gülle jährlich anfalle?*

Der Gülleanfall beträgt gemäß Antragsunterlagen: 8.407 m<sup>3</sup>/a

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. Nr. 5.4.7.1 i) der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist die beim Betrieb der Schweinezuchtanlage anfallende Gülle ordnungsgemäß zu verwerten. Die ordnungsgemäße Verwertung liegt vor, wenn diese im Einklang mit den dafür geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgt, hier ist insbesondere auf die Düngeverordnung abzustellen. Die Prüfung obliegt bezüglich der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften den jeweils zuständigen Behörden.

Der Antragsteller hat gemäß § 4c der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) dem Genehmigungsantrag Unterlagen beizufügen, die die erforderlichen Angaben über die Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwertung der anfallenden Gülle beinhaltet. Damit soll der Genehmigungsbehörde die Prüfung der Gewährleistung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ermöglicht werden.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Verwertung der Gülle zum einen auf eigenen Flächen. Zum anderen wird Gülle durch Dritte abgenommen. Durch den Antragsteller wurden entsprechende Formulare, Flächennachweise und Abnahmeverträge vorgelegt. Diese Unterlagen wurden durch die untere Düngebehörde des Salzlandkreises sachgerecht geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass zur ordnungsgemäßen Verwertung des Stickstoffs gemäß § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung ausreichend Fläche zur Verfügung steht.

Bewertungsmaßstab für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens aus lärmschutzrechtlicher Sicht ist die TA Lärm in Verbindung mit dem BImSchG. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Die Berücksichtigung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen ist in Punkt 7.4 dieser Verwaltungsvorschrift geregelt.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm sind Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zu ermitteln und zu bewerten.

Entsprechend dieser Vorschrift ist der Berechnung die über alle Tage des Jahres gemittelte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke zugrunde zu legen.

Die Geräusche des Fahrverkehrs auf der öffentlichen Straße sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich minimiert werden, wenn

- sie den Beurteilungspegel für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist **und**
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Zum einen liegt der geplante Anlagenstandort an der Kreisstraße K 1292. Zum anderen befindet sich im 500 m-Bereich keine schutzbedürftige Bebauung oder Nutzung. Somit war diese Untersuchung nicht zwingend erforderlich.

Es kommt zu der nach 7.4 der TA Lärm zu berücksichtigenden Vermischung mit dem übrigen Verkehr. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche um 3 dB(A) kann für die Kreisstraße auf Grund der schon vorhandenen Geräusche durch andere Fahrzeuge ausgeschlossen werden. Damit ist im Sinne der TA Lärm Nummer 7.4 eine Prüfung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung für die Kreisstraße nicht

notwendig und für den Fahrverkehr auf der öffentlichen Straße auch keine Minderungsmaßnahmen organisatorischer Art zu fordern.

- *Wer garantiere den unmittelbaren Anwohnern die Einhaltung der von dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einzuhaltenden Immissionswerte?*

Gemäß § 5 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sind. Im Genehmigungsverfahren wurden die ermittelten Immissionswerte in Form von Prognosen anhand der einschlägigen Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Richtlinien und Technischen Anleitungen geprüft. Die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Immissionswerte obliegt den zuständigen Überwachungsbehörden. Hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen/Immissionen durch die geplante Schweinezuchtanlage wird auf die Ausführung unter IV - Begründung, Nr. 4.3 verwiesen.

- *Der Gutachter gehe von keiner erheblichen Belästigung durch Geräusche aus. Was genau sei darunter zu verstehen? Es wird gefragt, ob davon auszugehen sei, dass die geforderten TA Lärmwerte eingehalten würden?*

Die Beurteilung der prognostizierten Geräuschbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten erfolgt anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die in der TA Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte wurden geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden und somit von keinen erheblichen Belästigungen durch Geräusche im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten auszugehen ist. Es wird auf IV - Begründung Nr. 4.3 verwiesen.

### **3. Entscheidung**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die sich aus § 5 BImSchG und aus den der gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen. Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Genehmigung wurde mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2 a BImSchG verbunden (Abschnitt I, Nr. 7 und Nr. 8). Der Antragsteller hat dazu mit Schreiben vom 27.08.2014 sein Einverständnis gegeben. Somit können hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte baurechtliche und denkmalschutzrechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden. Der Genehmigungsbescheid enthält bereits die Anforderungen als Zielvorgabe. Spätere Auflagen können dann als Mittel zur Erfüllung der Anforderungen konkretisieren.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor.  
Die Genehmigung war daher zu erteilen.

#### 4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

##### 4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2, 1.3, 1.4).

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Laut Antragsunterlagen ist der Einsatz bzw. die Lagerung von Stoffen vorgesehen, die gemäß Art. 3 der CLP-Verordnung in folgende Gefahrenklassen einzustufen ist:

Desinfektionsmittel - beispielhaft angegeben Venno Vet 1 super:

- Verbrauch / Jahr: nach Bedarf Lagermenge: max. 100 l
- Gefahrenmerkmale:
  - R34 (H314) Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
  - R43 (H317) Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
  - Wassergefährdungsklasse (WGK) 1  
(nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS))

Dieselmotoren:

- Verbrauch / Jahr: nach Bedarf Lagermenge: max. 255 kg
- Gefahrenmerkmale:
  - H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
  - H351 kann vermutlich Krebs erzeugen
  - H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
  - H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen
  - H315 Verursacht Hautreizungen
  - H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
  - H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
  - Wassergefährdungsklasse (WGK) 2

Alhydrogel (2 %ige Aluminiumhydroxidlösung) weist keine Gefahrenmerkmale auf, Flüssiggas (H220 extrem entzündbares Gas, Lagermenge: max. 2.720 kg) ist sicherlich nicht relevant für eine Boden- oder Gewässergefährdung.

Die weiteren in den Antragsunterlagen aufgeführten Stoffe/Gemische bzw. Substrate wie (Tier)Arzneimittel, Gülle, tierische und pflanzliche Abfälle oder Abwasser sind von der CLP-Verordnung ausgenommen und damit nicht anhand der CLP-Kriterien einzustufen.

Nach Artikel 3 der CLP-Verordnung gelten Stoffe oder Gemische, die bestimmten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entsprechen, als gefährlich und sind in die jeweils zutreffenden Gefahrenklassen einzustufen (Anhang 1 Teile 2-5 der CLP-VO).

Diese Einstufungen gelten jeweils für die reinen Stoffe bzw. für bestimmte Konzentrationsgrenzen von Stoffen in Gemischen, unabhängig von den vorhandenen Mengen.

Aus der chemikalienrechtlichen Gefahreneinstufung der CLP-Verordnung lässt sich die Relevanz der Auswirkungen hinsichtlich der (Grund)Wasser- oder Bodengefährdung nicht ausschließlich ableiten.

So gibt es keine Einstufung oder Gefahrenmerkmale, die eine mögliche Persistenz im Boden bzw. im (Ab)Wasser oder auch die Bioakkumulierbarkeit beschreiben.

Die Einstufung in die üblichen Wassergefährdungsklassen ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS).

Diese Einstufung in die WGK 1 bis 3 ist nicht immer vergleichbar mit den jeweiligen CLP-Gefahrenklassen „...(sehr) giftig oder schädlich für Wasserorganismen ...“ (H400, H410 bis 413).

Gülle und andere tierische und pflanzliche Substrate stellen keine Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse“ im Sinne des Chemikalienrechts dar.

Unter die Begriffe Stoff und Gemisch im Rahmen von CLP fallen zwar auch natürlich vorkommende Stoffe, die aus Pflanzen, Tieren, anorganischen oder organischen Materialien gewonnen wurden, lebende oder tote Organismen oder Teile davon (zum Beispiel Körperteile, Blut, Zweige, Blätter, Blüten usw.) werden aber nicht als Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse angesehen, auch wenn diese verdaut oder zersetzt wurden.

Gülle ist auch nicht in eine WGK nach VwVwS eingestuft.

Durch mikrobielle Abbauprozesse der Güllesubstrate während der Lagerung können gefährliche Stoffe entstehen, i. B. Ammoniak (giftig, ätzend, umweltgefährlich), Kohlendioxid (erstickend), Methan (hochentzündlich) oder Schwefelwasserstoff (hochentzündlich, sehr giftig, umweltgefährlich, WGK 2), die als gasförmige Stoffe jedoch nicht „relevant“ für eine Boden- oder Grundwassergefährdung sein werden.

Die Frage, ob es sich um „relevante“ Stoffe in „relevanten“ Mengen im Sinne der Artikel 12, 14, 22 IED handelt, wurde durch die für den Boden- und Gewässerschutz zuständigen Fachbehörden geprüft und wie folgt befunden:

Die Mengen der gelagerten gefährlichen Stoffe nach Art. 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) stellen keine „relevanten“ Mengen im Sinne des Artikels 12, 14, 22 IED dar, so dass ein Ausgangszustandsbericht für die Schweinezuchtanlage nicht erforderlich ist.

## 4.2 Bau- und Planungsrecht

Die vorgesehene raumbedeutsame Maßnahme ist an dem geplanten Standort mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen für die Errichtung und der Betrieb einer Schweinezuchtanlage am Standort Glöthe mit einer Kapazität von 1680 Sauen-, 2 Eber- und 6600 Ferkelplätzen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen ist festzustellen, dass die Planung raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend ist.

Die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus den mit dem beabsichtigten Neubau und dem Betrieb der Schweinezuchtanlage verbundenen Auswirkungen auf die planerisch festgelegten Raumfunktionen und die Erfordernisse der Raumordnung.

Der Standort der geplanten Schweinezuchtanlage befindet sich nördlich der Ortslage Glöthe und südlich der Ortslage Eickendorf.

Für die geplante Anlage werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfang von 3,9 ha in Anspruch genommen, davon werden ca. 1,4 ha durch Baumaßnahmen in Anspruch genommen.

Die Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die K 1292 und die L 63.

Der vorgelegten Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) sowie gemäß dem im Salzlandkreis geltenden Teilbereich des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) zugrunde zu legen.

Der LEP 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Mit dem neuen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, verkündet am 11.03.2011 (GVBl. LSA S.160), in Kraft getreten am Tag nach der Verkündung, wird ein räumliches Konzept für die Entwicklung des Landes vorgelegt, welches die Perspektiven und Standortvorteile Sachsen-Anhalts vor dem Hintergrund tief greifender Veränderungen aufgezeigt.

Der Plan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum. Der Landesentwicklungsplan gibt als mittelfristige Vorgabe den Rahmen für die Fachplanungen vor. Es sind Ziele festgelegt, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen.

Diese festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren für den neuen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, der dann auch regionalplanerische Ziele und Grundsätze für den Salzlandkreis und somit auch für die Gemeinde Bördeland festlegen wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt noch kein Entwurf des neuen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg vor. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Der Standort der geplanten Schweinezuchtanlage, der sich im Außenbereich des Ortsteiles Glöthe der Stadt Staßfurt befindet, liegt innerhalb des im LEP LSA unter G 122 Nr. 2 sowie im REP MD unter Punkt 5.7.1.2 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Magdeburger Börde“.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Be-

wahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (LEP 201, Z 129).

Das geplante Vorhaben als landwirtschaftliches Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Landwirtschaft im Sinne des BauGB ist nach § 201 BauGB insbesondere auch die Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Die geplante Tierhaltung soll nach den Antragsunterlagen und Bestätigung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung auf überwiegend eigener Futtergrundlage in diesem Sinne erfolgen. Auf den zum Betrieb gehörenden Flächen wird von der Eignung und vom Volumen her auch tatsächlich Futter in ausreichender Menge erzeugt.

Weiterhin nimmt die geplante Grundfläche der Bebauung im Verhältnis zum Gesamtbetrieb, insbesondere der Betriebsfläche von 39.276 ha, nur einen untergeordneten Teil ein.

Mit Beschluss (Nr. 0742/2013) vom 23.05.2013 wurde durch die Stadt Staßfurt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Mit Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG wird die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA erteilt.

Demnach ist das Vorhaben entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen und unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen dieses Bescheides gründen sich im Wesentlichen auf die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

### **Abweichungen**

Mit den Antragsunterlagen und dem Brandschutznachweis (Index 3) vom 30.09.2014 sowie dem 1. Nachtrag zum Brandschutznachweis (Index 3) vom 15.01.2015 wurden Abweichungen beantragt.

#### **Begründung:**

Zu I 3.2: Im 1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept (Index 3) ist angegeben, dass die Futtersilos aus nichtbrennbaren Baustoffen (Stahlblech in verzinkter Ausführung) bestehen. Das darin befindliche Futter wird als geschützt betrachtet und daher nicht als Brandlast angesetzt. Die Futtermittelleitungen zu den Ställen werden ebenfalls aus Stahlblech ausgeführt. Mittels außenliegender Schiebevorrichtung wird im Brandfall der Futtermittelfluss unterbrochen.

Zu I 3.3 In Produktion- oder Lagerräumen müssen, die einzeln eine Fläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> haben, geeignete Wandhydranten in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die geplanten Stallbereiche, die durch Wände getrennt sind und Räume bzw. Rauchabschnitte bilden, sind überwiegend kleiner als

1.600 m<sup>2</sup>. Entsprechend der beantragten Abweichung wird auf die Anordnung der Wandhydranten verzichtet. Unter Berücksichtigung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes i. V. m. dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises wird die Abweichung unter der Voraussetzung zugelassen, dass die in den brandschutztechnischen Auflagen dieses Bescheides benannte zusätzliche Löschwasserentnahmestelle im Bereich der östlichen Gebäudeaußenseite einschließlich der entsprechenden Bewegungsfläche für das Fahrzeug der Feuerwehr als Kompensationsmaßnahme errichtet wird.

- Zu I 3.4: Entsprechend M-IndBauRL Nr. 5.5.3 soll von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein. Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein; sie sollen geradlinig auf kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu notwendigen Treppenträumen, zu anderen Brandabschnitten oder zu anderen Brandbekämpfungsabschnitten führen. In den geplanten Stallbereichen ist nicht von jeder Stelle der Nebengänge ein Hauptgang in maximal 15 m erreichbar. In den Nebengängen der Stallbereiche werden die Entfernungen zu den Hauptgängen um bis zu 13 m überschritten. Ferner sind die Hauptgänge nur 1,0 m, 1,2 m bzw. 1,6 m breit.
- Zu I 3.5: Der Ferkelstall wird mit einer nicht brennbaren Trennwand in zwei Rauchabschnitte von jeweils 1.791 m<sup>2</sup> Fläche unterteilt, die größer sind als 1.600 m<sup>2</sup>. Aufgrund der Nutzung wird beantragt, auch hier die 2 % Regel anzuwenden und auf die Installation von Rauchabzugsanlagen zu verzichten. Bis zum thermischen Versagen kann die Lüftungsanlage zum Rauchabzug beitragen.
- Zu I 3.6: Öffnungen in inneren Brandwänden müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Der Sozialbereich wird mit auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerhemmenden Wänden von den Stallgebäuden abgetrennt und stellt einen eigenen Brandabschnitt dar. Türen in diesen Wänden werden feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht ausgebildet.
- Zu I 3.7: Brandwände müssen nach BauO LSA bis mindestens unter die Dachhaut geführt werden, nach M-IndBauRL sind die Brandwände 0,5 m über das Dach zu führen. Der Sozialteil wird mit auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerhemmenden Wänden und einer feuerhemmenden Dachdecke aus nichtbrennbaren Baustoffen mit nichtbrennbarer Dämmung und einer 5 cm dicken Kiesschüttung von den Stallgebäuden abgetrennt und stellt einen eigenen Brandabschnitt dar. Zur Verhinderung eines Brandüberschlages werden die Außenwände der Ställe in Verlängerung der Brandwände als auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerhemmende Wände 5 m über die innere Gebäudeecke weitergeführt werden und auf der anderen Seite (wo das Sozialgebäude ca. 1 m von den Giebeln der Ställe zurückgesetzt ist) bis 0,5 m über die Vorderkante der Giebelwände der Stallgebäude geführt.
- Zu I 3.8: Rauchabschnitte bis zu einer Fläche von maximal 1.600 m<sup>2</sup> können zur Rauchableitung offenbare Wand- und Deckenöffnungen aufweisen, deren Größe mindestens 2 % der Grundfläche betragen muss. Bei größeren Flächen ist eine 2,5 m hohe raucharme Schicht rechnerisch nachzuweisen und die Einrichtungen zur Rauchableitung müssen die technischen Anforderungen an Rauchabzugsanlagen erfüllen. Aufgrund der Nutzung soll im Sauenstall trotz einer Fläche von 2.330 m<sup>2</sup> im Rauchabschnitt Abferkel und einer Fläche von 2.224 m<sup>2</sup> im Rauchabschnitt Wartebereich auf die Installation von

Rauchabzugsanlagen verzichtet werden und die 2 % Regel angewendet werden. Bis zum thermischen Versagen kann die Lüftungsanlage zum Rauchabzug beitragen.

Zu I 3.9: Nach der M-IndBauRL Nr. 5.6.2 sind alle Brandlasten und brennbaren Materialien zu berücksichtigen, die nicht geschützt sind, zum Brandabschnitt gehören und keinen Abstand von mindestens 5 m zu den Gebäuden und Ställen aufweisen. Die Silos, bestehend aus nichtbrennbaren Baustoffen (Stahlblech in verzinkter Ausführung), werden außerhalb der Außenwände im Freien errichtet. Der Futtermittelfluss wird durch eine Schiebevorrichtung im Brandfall unterbrochen.

Aufgrund der angegebenen Begründungen und der Sachlage, dass

- in den Stallgebäuden keine Aufenthaltsräume vorhanden sind,
- die gesamte Anlage nur zu Kontroll-, Aufsichts- und Wartungszwecken begangen wird,
- die zeitweilig anwesenden Personen ortskundig und eingewiesen sind und diese ebenerdigen Gebäude relativ schnell und direkt ins Freie verlassen können,
- die Stallgebäude über eine technische Überwachung der Umgebungsbedingungen auf die Kenngröße Temperatur einschließlich Alarmierung der anwesenden Personen und der Rufbereitschaft verfügen werden,
- bei einer zu erstellenden Risikoanalyse bei darin ausgewiesener Notwendigkeit eine Blitzschutzanlage errichtet wird

und sich somit für die anwesenden Personen keine höheren Gefährdungen ergeben, werden die vor genannten Abweichungen unter der Voraussetzung zugelassen, dass die brandschutztechnischen Auflagen dieses Genehmigungsbescheides beachtet und vollständig umgesetzt werden.

Die Abweichungen gelten nur in Verbindung mit dem Bauvorhaben. Sie erlöschen, wenn die erteilte Genehmigung ihre Gültigkeit verliert.

## 4.3 Immissionsschutz

### Luftreinhaltung

Die genannten Nebenbestimmungen ergeben sich aus TA Luft Nr. 5.4.7.1.

Alle Maßnahmen zur Sauberkeit und Trockenheit, zum Umgang mit dem Futter und mit der Gülle wirken geruchsmindernd.

Die Mindestkapazitätsvorgabe zur Güllelagerung soll sicherstellen, dass eine ausreichende Lagerkapazität vorhanden ist, um Zeiten in denen das Ausbringen von Gülle untersagt ist, überbrücken zu können.

Die Angaben zur Lüftung sollen sicherstellen, dass die Vorgaben der genannten technischen Regelwerke befolgt werden.

Die Nebenbestimmungen NB 3.1.14 bis 3.1.20 ergeben sich aus dem § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV, wonach Regelungen für den von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen festzulegen sind. Sie dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinflüsse und dem Monitoring (z. B. Betriebstagebuch).

Für Anlagen nach RL 2010/75/EU über Industrieemissionen gelten, soweit vorliegend, die Schlussfolgerungen der BVT-Merkblätter.

Es liegt ein BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Technik Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ vor. Diese werden aktuell überarbeitet.

Schlussfolgerungen sind noch nicht festgesetzt, so dass die Vorschriften/Bestimmungen der gültigen Fassungen der TA Luft, DIN 18910 und der VDI 3894 beachtlich und umzusetzen sind.

### Gerüche

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist und das Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde. Nach Abschnitt 3.1 der GIRL-2008 lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 0,10 (10 %), für Gewerbe-/Industriegebiete 0,15 (15 %) und für Dorfgebiete ebenfalls 0,15 (15 %). Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes diesen Gebietskategorien zuzuordnen, wobei der Immissionswert für Dorfgebiete nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen gilt. Für Kleingartenanlagen ist nach den Erläuterungen zu Abschnitt 3.1 der GIRL im Allgemeinen der Immissionswert für Gewerbegebiete d. h. 0,15 (15 %) heranzuziehen.

Nach Inaugenscheinnahme der örtlichen Situation dominiert in den umliegenden Siedlungsbereichen Glöthe und Eickendorf die Wohnnutzung. Auf Grund der dominierenden Wohnfunktion ist eine Zuordnung zur Gebietskategorie Wohn-/ Mischgebiet (→ 10 %) vorzunehmen.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Geruchsimmissionsprognose (Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub an der geplanten Schweinehaltungsanlage am Standort Glöthe, IFU GmbH, Frankenberg, 22. Januar 2013). Darin werden die Geruchsemissionen der neu zu errichtenden Schweineanlage anhand einschlägiger Emissionsfaktoren sachgerecht prognostiziert und die Geruchsausbreitung auf Basis des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der TA Luft und der speziellen Anpassungen für Geruch (AUSTAL 2000 G) simuliert.

Die Annahme der mittleren Rauigkeitslänge mit 0,05 m ist sachgerecht.

Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTerm Magdeburg, 2009) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am 20 km süd-südöstlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Durch den Deutschen Wetterdienst wurde im Rahmen einer QPR (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam 21.11.2012) die Übertragbarkeit von Daten der Station Magdeburg auf den Anlagenstandort bestätigt und das Jahr 2009 aus einem 6-jährigen Bezugszeitraum (2006-2011) als repräsentativ ausgewählt (DWD, Abt. Klima- und Umweltberatung, Offenbach 01.03.2012).

Die Quellen wurden sachgerecht modelliert. Die Art der Abluftableitung entspricht mit den vorgesehenen Quellhöhen von 3 Meter über First und > 10 Meter über Grund den Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft für gefasste Quellen, so dass in der Immissionsprognose ein mechanischer Impuls für die Abluffahnenüberhöhung berücksichtigt werden darf. Nach RL VDI 3783 Blatt 13 ist eine Berücksichtigung der Abluffahnenüberhöhung allerdings nur dann zulässig, wenn die Abluftgeschwindigkeit an der Quelle  $\geq 7$  m/s beträgt. Aufgrund

der temperaturgesteuerten drehzahlgeregelten Lüftung ist das nicht durchgängig der Fall. In der Immissionsprognose vom 22.01.2013 wird ganzjährig eine mittlere Abluftgeschwindigkeit von 4,8 m/s für den Sauenstall bzw. 6,6 m/s für den Ferkelstall (entspricht 45 % der Sommerluftrate) angenommen. Da die Anforderung nach einer Mindestablftgeschwindigkeit von 7 m/s zur Berücksichtigung der Abluffahnenüberhöhung nicht durchgängig erfüllt ist, wurden mit der Nachreichung vom 07.11.2013 Variantenrechnungen vorgelegt. In Variante 3 erfolgt in konsequenter Anlehnung an die Forderungen der RL VDI 3783/13 ein zeitabhängiger Ansatz der Abluftgeschwindigkeit, in der die Abluffahnenüberhöhung nur während der Zeiten in Ansatz gebracht wird, in denen die Abluftgeschwindigkeit über 7 m/s liegt. Während der übrigen Zeiten erfolgt keine Berücksichtigung einer Abluffahnenüberhöhung.

Diese Variantenrechnung weist tendenziell etwas höhere Geruchswahrnehmungshäufigkeiten im Vergleich zur Prognose vom 22.01.2013 auf. Im Ergebnis dieser Ausbreitungsrechnung (Variante 3 der Nachreichung vom 07.11.2013) liegt die Kenngröße für die Zusatzbelastung IZ auf den für die Wohnbebauung im Norden von Glöthe und für die Kleingärten nördlich Glöthe maßgeblichen Beurteilungsflächen bei 0,02 (2 %). Nach Abschnitt 3.3 der GIRL ist bei Einhaltung des Wertes von 0,02 (2%) davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht. Somit sind im Bereich der Ortslage Glöthe einschließlich der nördlich gelegenen Kleingärten erhebliche Geruchsbelästigungen unabhängig von der in Glöthe vorhandenen Vorbelastung nicht auszumachen.

Auf Grund der gegebenen Vorbelastungssituation, hervorgerufen durch Emissionen der ca. 320 Meter nord-nordwestlich der Wohnbebauung Am Birkenweg 90 im Außenbereich gelegenen Schweinehaltung, ist die Unterschreitung der Irrelevanzgrenze durch die Zusatzbelastung die Voraussetzung, um erhebliche Geruchsbelästigungen ausschließen zu können. Von daher ist diese im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung festzulegen.

An der am höchsten belasteten Wohnbebauung in Süden von Eickendorf liegt die Zusatzbelastung IZ bei 0,03 (3 %). Geruchsvorbelastungen sind hier nicht vorhanden. Der Immissionswert nach 3.1 GIRL für Wohn- und Mischgebiete von 0,10 (10 %) wird deutlich unterschritten. Somit können auch hier erhebliche Geruchsbelästigungen ausgeschlossen werden.

Die Vorsorgeanforderungen für Tierhaltungsanlagen sind in der TA Luft im Teil 5 unter Nr. 5.4.7.1 geregelt. Dabei handelt es sich um eine Kombination von technisch-/organisatorischen Maßnahmen in Verbindung mit sicherzustellenden Mindestabständen zur Wohnbebauung. Die Abstandsregelung ist dabei auf einen Anwendungsbereich von maximal 700 Großvieheinheiten (GV) begrenzt. Der sich für eine solche Tierplatzkapazität ableitende vorsorgeorientierte Mindestabstand würde sich auf 430 Meter belaufen. Der vorhandene Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Glöthe, Am Birkenweg 90 beträgt ca. 1.400 Meter. Zwar wird der maximale Anwendungsbereich des Abstandsdiagramms auf Grund der Anlagenkapazität von 743 GV knapp überschritten, dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die sehr großen Abstände ausreichend Vorsorge gewährleisten.

Für Anlagen über 700 GV wird in Sachsen-Anhalt als alternatives Prüfkriterium für die Vorsorge in Anwendung des Erlasses des MLU vom 27.01.2011 (Hinweise zum immissionschutzrechtlichen Vollzug bei Tierhaltungsanlagen, hier: Neugenehmigung/Anlagenänderung, Vorsorge- und Schutzgrundsatz hinsichtlich erheblicher Gerüche) die durch Ausbreitungsrechnung nach der GIRL-2008 ermittelte Zusatzbelastung herangezogen, wobei der Immissionswert für die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung (IZ) einen Wert von 60 v. H. des für den maßgeblichen Immissionsort nach Abschnitt 3.1 GIRL zulässigen Immissionswertes IG nicht überschreiten darf. Auf das Vorhaben bezogen bedeutet das, dass die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ im Bereich der jeweils am höchsten belasteten Siedlungsbereiche (hier: Glöthe und Eickendorf) - unabhängig von den

Schutzanforderungen der GIRL - einen Wert von 0,06 (6 %) nicht überschreiten darf. Dieses Vorsorgekriterium ist bei prognostizierten Zusatzbelastungen von 2 bzw. 3 % in den genannten Ortschaften erfüllt.

### Ammoniak

Der Anlagenbetrieb ist des Weiteren mit Ammoniakemissionen verbunden. Für Ammoniak sind unter Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Gemäß Nr. 4.8 TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak wären bei Unterschreiten des Mindestabstandes nach Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft gegeben. Die Ammoniakemissionen sind dabei anhand der Emissionsfaktoren in Tabelle 11 der TA Luft bzw. der RL VDI 3894/1 zu bestimmen. Danach ergibt sich für die Anlage ein Ammoniakemissionsmassenstrom von 12.775 kg/Jahr. Aus dem Abstandsdiagramm im Anhang 1 der TA Luft würde sich ein Abstand von 730 Metern ableiten. Zur Berücksichtigung der regionalen Spezifik kann die Abstandskurve der TA Luft entsprechend den „Handlungsempfehlungen für die Beurteilung von Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in Sachsen-Anhalt“ (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Juni 2007) mit Ausnahme der orographisch stärker gegliederten Mittelgebirgs- und Mittelgebirgsvorlandregionen in modifizierter Form angewendet werden. Danach beläuft sich der regionale Mindestabstand auf knapp 500 Meter.

Innerhalb beider Abstandsradien um die Anlage befinden sich nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Sinne von Anhang 1 der TA Luft, insbesondere Schutzgebiete im Sinne der §§ 23-25 BNatSchG, § 32 BNatSchG (Natura 2000), Waldflächen oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht anzutreffen. Auf Grund dessen sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak gegeben. Das bestätigt sich auch im Ergebnis der vorgelegten Ammoniak-Ausbreitungsrechnung.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung (Abb. 18) ist festzustellen, dass die Irrelevanzgrenze nach Anhang 1 der TA Luft von  $3 \mu\text{gNH}_3/\text{m}^3$  nur im Bereich der unmittelbar nördlich, östlich und südlich angrenzenden Ackerflächen bis zu einem Abstand von maximal 150 Meter überschritten wird. Empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Sinne von Anhang 1 der TA Luft sind nicht anzutreffen.

Gleiches gilt im Wesentlichen auch in Bezug auf Stickstoffdeposition. Das Abschneidekriterium für die Zusatzbelastung nach dem LAI-Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht Stand 1. März 2012“ in Höhe von  $5 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  wird lediglich im Bereich von Ackerflächen im Umkreis von maximal 200 Meter um die Anlage überschritten. Empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme sind nicht betroffen.

Auf Grund des Nicht-Vorhandenseins empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme im Bereich relevanter Zusatzbelastungen können erhebliche Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak und von Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden.

### Staub

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Nach Nummer 4.1 Abs. 4 Buchstabe a) soll die Bestimmung von

Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung wegen geringer Emissionsmassenströme entfallen, wenn die unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft definierten Bagatellmassenströme nicht überschritten werden. Danach liegt der Bagatellmassenstrom für nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleitete Staubemissionen bei 1 kg/h (Tab. 7) und für diffuse Staubemissionen bei 0,1 kg/h. Die Abluftableitung bei dem Vorhaben entspricht den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft ( $\geq 3$  Meter über First,  $\geq 10$  m über Grund). Mithin liegt der Bagatellmassenstrom bei 1,0 kg/h.

Unter Zugrundelegung der Emissionsfaktoren für Gesamtstaub und PM-10 nach Tabelle 26 der VDI-Richtlinie 3894/1 beträgt der Emissionsmassenstrom der Anlage für Gesamtstaub 0,228 kg/h. Der vorher genannte Bagatellmassenstrom von 1 kg/h wird somit recht deutlich unterschritten. Entsprechend Nr. 4.1 der TA Luft kann bereits wegen geringer Emissionsmassenströme davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen nicht hervorgerufen werden.

Diese Feststellung wird durch die vorgelegte Immissionsprognose bestätigt. Darin wird auf Grundlage der prognostizierten Staubemissionen die Schwebstaubzusatzbelastung sowie die Staubdeposition im Anlagenumfeld anhand einer Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft ermittelt.

Aus Abb. 20 der Immissionsprognose ist erkennbar, dass die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (3 % des Jahres-Immissionswertes nach 4.2.1 TA Luft von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) nirgendwo erreicht wird. Das Maximum der Zusatzbelastung beträgt  $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und liegt innerhalb des Betriebsgeländes.

Ebenso verhält es sich beim Staubniederschlag. Das Irrelevanzkriterium von  $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  nach 4.3.2a TA Luft wird nirgendwo erreicht. Das Maximum beträgt  $6 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  und liegt in unmittelbarer Anlagennähe. Somit können Gesundheitsgefahren durch Staubimmissionen bzw. erhebliche Belästigungen und erhebliche Nachteile durch Staubniederschlag bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden.

### Bioaerosole

Die Prüfung hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole erfolgt anhand des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (Stand 31.01.2014). Dessen probeweise Anwendung wurde den Ländern mit Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) auf der 127. Sitzung am 12./13. März 2014 empfohlen. Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 05.05.2014 wurde der Leitfaden in Sachsen-Anhalt zur Anwendung bestimmt.

Der Leitfaden sieht ein mehrstufiges Prüfungsschema vor.

Zunächst ist in der 1. Stufe zu prüfen, ob die nachfolgenden, in Anlehnung an die in der VDI 4250 Bl. 1 E beispielhaft genannten Hinweise für die Notwendigkeit einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen zutreffen:

1	Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage < 350 m zu Schweinemastbetrieben	nicht zutreffend, Abstand zur nächsten Wohnbebauung: Glöthe: $\geq 1.400$ m Eickendorf: $\geq 1.600$ m Zens: $\geq 3.000$ m
2	ungünstige Ausbreitungsbedingungen (z. B. Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung)	nicht zutreffend

3	weitere Bioaerosol-emittierende Anlagen in der Nähe (1.000 m-Radius)	nicht zutreffend
4	empfindliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser)	nicht zutreffend
5	gehäuften Beschwerden der Anwohner wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die durch Emissionen aus Bioaerosol-emittierenden Anlagen verursacht sein können (spezifische Erkrankungsbilder)	nicht bekannt

In der Gesamtschau sind keine hinreichenden Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole gegeben.

Anderenfalls wäre in einer 2. Stufe zunächst in einer Näherungsbetrachtung die Relevanz bzw. die Irrelevanz anhand der Ergebnisse der Staubimmissionsprognose abzuschätzen.

Aus Abb. 20 der Immissionsprognose ist erkennbar, dass die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (3 % des Jahres-Immissionswertes nach 4.2.1 TA Luft von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) nirgendwo erreicht wird. Das Maximum der Zusatzbelastung beträgt  $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und liegt innerhalb des Betriebsgeländes.

Die in der konkreten Standortkonstellation vorhandenen sehr großen Abstände bieten erhebliche Puffer. Mithin bestehen keinerlei Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der weiteren Prüfung anhand einer standortbezogenen Bioaerosol-Ausbreitungsrechnung.

Im Ergebnis der nach dem LAI-Leitfaden vorgenommenen Prüfung sind keine schädlichen Umweltauswirkungen durch biologische Luftverunreinigungen zu erwarten.

## Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und Betrieb einer Schweinezuchtanlage beruht auf der Schallimmissionsprognose Nr. 11213 des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 31.01.2013.

Im Ergebnis des übersichtlich und nachvollziehbar gestalteten Gutachtens ist die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm in der Anlagennachbarschaft an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen worden. Auf Grund der im Bereich des Immissionsortes vorgefundenen Nutzungen entspricht die Schutzbedürftigkeit der maßgeblichen Immissionsorte in den Ortslagen von Glöthe („Am Birkenweg 90“), Eickendorf („Heimstätte 22“) und den Kleingärten am nördlichen Ortsrand von Glöthe einem Dorf-/Mischgebiet. Die Immissionsrichtwerte in Dorf-/Mischgebieten betragen gem. TA Lärm Nr. 6.1 c) tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A), für die Kleingärten besteht der Schutzanspruch ausschließlich im Tagzeitraum.

Die prognostizierten Geräuschbelastungen liegen am Tag mindestens 35 dB(A) und in der Nacht mindestens 18 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. Damit befinden sich alle untersuchten Immissionsorte gemäß TA Lärm Nr. 2.2 nicht im Wirkungsbereich der geplanten Anlage.

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Einwirkzeiten der technischen Schallquellen eingehalten werden.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Lieferver-

kehr mit Ausnahme der nächtlichen Abtransporte von Schweinen aus Tierschutzgründen grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

#### **4.4 Düngemittelrecht**

Entsprechend Düngesetz (DüngG) § 3 Absatz 2 dürfen Stoffe nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit, um insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, preiswerten Erzeugnissen zu sichern. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden. Also Kernaussage der guten fachlichen Praxis ist, dass sich die Nährstoffzufuhr am Bedarf der Pflanzen zu orientieren hat. Somit ist auch die Verwertung der Gülle hinsichtlich Versorgung mit Stickstoff (N) und Phosphat(P)/Phosphor(P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) zu betrachten.

Der Antragsteller betreibt bereits eine Schweinezuchtanlage in Glöthe. Für diesen Tierbestand wurde der Nährstoffanfall von 13.750 kg N/a (abzüglich Lager- und Ausbringverluste 9.625 kg N/a) und 6.194 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> /a ermittelt. Diese Mengen sind bei der landwirtschaftlichen Verwertung der Gülle, die insgesamt im Betrieb von Herrn Wöhler anfällt, mit zu berücksichtigen.

Mit Errichtung des neuen Stalles kommen noch folgende Tiere/a hinzu: 400 Sauen (Abferkelbereich), 480 Sauen (Deckbereich), 800 Sauen (Wartebereich), 2 Eber, 6.600 Ferkel. Für diesen Tierbestand wurde der Nährstoffanfall von 43.655 kg N/a (abzüglich Lager- und Ausbringverluste 30.559 kg N/a) und 28.764 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> /a ermittelt.

Der gesamte Nährstoffanfall beträgt somit: 40.184 kg N/a und 28.764 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> /a.

Aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft dürfen nur 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aufgebracht werden. Für die Verwertung von 40.184 kg N werden somit 237 ha benötigt. Gleichzeitig werden mit 28.764 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> pro a auf einen ha 122 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> aufgebracht. Diese liegt wesentlich über dem durchschnittlichen Entzug von ca. 80 kg/ha. Somit wirkt die Zufuhr an Phosphat limitierend. Für die Verwertung der Gesamtmenge P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> werden 360 ha landwirtschaftliche Nutzfläche benötigt.

Die bereitgestellten Flächen (420 ha) reichen zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus, um die anfallende Gülle zu verwerten.

Die Vorlage von langfristigen Verträgen (Mindestvertragslaufzeit von sechs Jahren) wird auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gefordert. Bei Bauvorhaben muss auch für die Zukunft (in der Regel für mindestens fünf Jahre) eine ordnungsgemäße Verwertung sichergestellt sein.

Anhand dieser Unterlagen ist zu erkennen, inwieweit der abnehmende Betrieb in der Lage ist, noch weiteren Wirtschaftsdünger aufzunehmen, um den gesetzlichen Bestimmungen zur Düngeverordnung (DüV), hier insbesondere die Einhaltung der Kriterien gemäß §§ 3, 4 Abs. 3 und 6 Abs. 2 (DüV), gerecht zu werden.

#### **4.5 Abfall-/Bodenschutzrecht**

Anfallende Abfälle sind nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreis-

laufwirtschaftsgesetz- KrWG) und der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zu entsorgen. Verwertbare Abfälle sind einer Verwertungsanlage zuzuführen.

Im Rahmen der Maßnahme anfallende Bauabfälle sind entsprechend der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Bei dem beispielhaft angegebenen Desinfektionsmittel „VENNO VET 1 super“ handelt es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (02 01 08\*, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten). In den Fällen unterliegt die Entsorgung der Verpackung den Anforderungen des § 8 der Verpackungsverordnung.

#### 4.6 Naturschutz

Die Nebenbestimmung unter Nr. 6.1 dient der weitgehenden Reduzierung von Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Zuge der Vorhabensrealisierung.

Durch die Nebenbestimmung unter Nr. 6.2 und 6.3 festgelegten Maßnahmen wird sichergestellt, dass ein ausreichender Artenschutz gewahrt ist und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt werden. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Laut Gutachten (Dr. Thomas Hofmann, Voruntersuchung zum Feldhamster, 01.11.2012) wurde das Vorkommen des Europäischen Feldhamsters auf der Vorhabenfläche belegt. Im Weiteren sind die Rohrweihe, die Wachtel, das Rebhuhn und die Feldlerche als potenzielle Brutvögel der direkten Vorhabenfläche anzusehen (Dr. Thomas Hofmann, Potenzialabschätzung Brutvögel, 01.11.2012). Der Feldhamster ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie im Anhang II und IV der Berner Konvention verzeichnet, wodurch er dem Schutzregime des § 44 Abs. 1 des BNatSchG als besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG und streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG unterliegt. Ebenso zählen alle europäischen Vogelarten zu den nach § 7 Abs. 2 Nrn. 12 und 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützten Tieren. Durch ein nochmaliges Absuchen des Anlagenstandortes vor Baubeginn soll vermieden werden, dass eventuell vorhandene Feldhamsterbaue zerstört und Feldhamster getötet werden. Die Nebenbestimmung NB 6.3 dient der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen/Störungen der eventuell im Baufeld vorkommenden Bodenbrüter bzw. deren Gelege.

Mit der Nebenbestimmung NB 6.4 wird zum einen der zur Eingriffskompensation erforderliche Maßnahmenumfang festgelegt und zum anderen eine fachgerechte Maßnahmenausführung und Nachfolgepflege entsprechend der vorgelegten Planung verlangt.

Die unter Nebenbestimmung NB 6.5 enthaltene Forderung nach einheimischer Herkunft der verwendeten Arten basiert auf der Vermeidung der Florenverfälschung der heimischen genetischen Mannigfaltigkeit unserer Gehölze in der freien Landschaft.

Die Nebenbestimmung NB 6.6 dient der zeitnahen Realisierung der Kompensationsmaßnahmen.

Die Nebenbestimmung NB 6.7 beinhaltet Festlegungen zur Kontrolle über die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen sowie zur Nachbesserungspflicht bei nicht hinreichend fachgerechter Umsetzung der Pflanzmaßnahme oder Pflanzausfällen.

Die Nebenbestimmung NB 6.8 dient der nachhaltigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der angelegten Gehölzflächen und damit dem Erreichen des Kompensations-

zieles. Die Festlegung des Unterhaltungszeitraumes für die Kompensationsmaßnahmen erfolgte gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG.

#### 4.7 Tierschutz

Die tierschutzrechtliche Nebenbestimmung ergibt sich aus § 17 Abs. 3 Nr. 4 TierSchNutztV. Bei der Beschreibung des Spaltenbodens im Ferkelstall wird angegeben, dass die Spaltenweite 18 mm betragen soll. Das ist laut Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) nicht zulässig.

#### 4.8 Straßenbaulastträger

Der Standort der geplanten Anlage liegt östlich der Kreisstraße K 1292 zwischen den Ortschaften Glöthe (südlich) und Eickendorf (nördlich) im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich.

Die Anbindung des Anlagenstandortes erfolgt über eine Zufahrt auf die Kreisstraße K 1292, die in südlicher Richtung auf die Landesstraße L 63 führt, womit die Erreichbarkeit des überregionalen Verkehrsnetzes (Bundesstraße B 71 und Autobahn A 14) gewährleistet ist.

Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsströme zur geplanten Anlage ist es nach Aussage des Straßenverkehrsamtes des Salzlandkreises nicht erforderlich, gesonderte Abbiegespuren auf der Kreisstraße K 1292 zu errichten.

Der anlagenbezogene Fahrverkehr wurde pro Jahr mit 794 Transporten geplant, wobei der Zeitraum der Gülleausbringung im Frühjahr und Herbst eine Konzentration des Verkehrsaufkommens zur Folge hat. Während der normalen Betriebszeit werden die Transporte im Durchschnitt mit einem LKW bzw. Traktor mit Anhänger pro Stunde angegeben, wodurch sich in dieser Zeit das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen verringert.

Im Vergleich zum bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb ist in der Bauphase mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Nach der Systematik der Straßengesetze wird die Inanspruchnahme der Straße über den Gemeingebrauch hinaus, die sogenannte Sondernutzung, grundsätzlich der Erlaubnispflicht und damit dem öffentlichen Recht unterworfen. Nur wenn der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder die Beeinträchtigung nur von kurzer Dauer ist, kann davon abgesehen werden.

Die in Rede stehende verkehrsmäßige Anbindung der Anlage durch eine entsprechende Zufahrt ist Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und bedarf nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Im Bescheid ist die Teilfläche des öffentlichen Verkehrsraumes festzulegen, auf die sich die Erlaubnis bezieht.

Zweck des Erlaubnisverfahrens ist in erster Linie die präventive behördliche Kontrolle, ob und inwieweit von der beabsichtigten Nutzung Störungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können. Um negative Auswirkungen auszuschließen, kann die Erlaubnis mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Schutz des Verkehrs vor störenden Einwirkungen stehen.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Sondernutzung darf nur begonnen werden, wenn ihre Gesetzmäßigkeit in einem gesonderten Erlaubnisverfahren geprüft und festgestellt worden ist. Die Ermessensabwägungen

müssen jedoch zutreffend sein und auf sachlichen Gründen beruhen, die dem Zweck der Ermächtigung entsprechen und sich auf den Straßenraum sowie seine Funktion beziehen. Daher ist es Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast, die Straße der Öffentlichkeit als Verkehrsweg in tauglichem Zustand zur Verfügung zu stellen, so dass sie insbesondere den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entspricht.

Hierbei kommt den baulichen Verhältnissen um unmittelbaren Nachbarbereich der Straße eine besondere Bedeutung zu. Zufahrten können den durchgehenden Verkehr erheblich behindern und stellen im Zusammenhang mit Bauvorhaben eine zusätzliche Gefahrenquelle dar. Aus diesem Grunde sind die Gesamtauswirkungen einer Bauanlage und ihre Zufahrt auf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Die Inanspruchnahme der Sondernutzung setzt folglich eine Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA voraus, die nicht nur den verkehrlichen Anschluss des Betriebes an die Straße, sondern auch die dafür erforderliche bauliche Umgestaltung des Straßenkörpers seitlich der Fahrbahn gestattet.

#### **4.9 Arbeitsschutz**

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV), der Biostoffverordnung (BioStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Richtlinien sowie Regeln und Technik und bedürfen insoweit keiner weiteren Begründung.

#### **4.10 Betriebseinstellung**

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von der stillgelegten Anlage oder von Anlagenteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

#### **4.11 Denkmalschutz**

Es bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Lage und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen), der zahlreichen archäologischen Kulturdenkmale im Raum Glöthe sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen in Kombination mit oben stehender Siedlungsregion begründete Anhaltspunkte (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Erdarbeiten auf den Flurstücken archäologische Funde und Befunde zutage kommen werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildern, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind, vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Aus diesem Grunde und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden (verg. OVG MD 2 L 154/10).

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann verlangt werden, dass der Eigentümer oder Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern diese dokumentiert. Dabei sind Art und Umfang der Dokumentation im Rahmen von Nebenbestimmungen in der Genehmigung festzulegen.

Die Übernahme der Kosten der Dokumentation ist nach Ausübung des Ermessens dem Bauherrn als Veranlasser der Maßnahme gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zuzumuten. Da die beantragte Maßnahme nur unter Aufnahme der oben aufgeführten Nebenbestimmungen in dieser denkmalrechtlichen Genehmigung erteilt werden kann, um den bestehenden denkmalpflegerischen Zielstellungen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gerecht zu werden, musste der Antrag daher wie geschehen beschieden werden.

## 5. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6. **Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist der Antragsteller mit Schreiben vom 06.02.2015 informiert worden. Aufgrund der fortgeführten bauordnungsrechtlichen Prüfung war es erforderlich Änderungen entscheidungserheblicher Tatsachen im Entwurf zum Genehmigungsbescheid vorzunehmen. Der Antragsteller ist nochmals mit Schreiben vom 19.04.2015 über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung in Kenntnis gesetzt worden. Gleichzeitig erhielt er die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Der Antragsteller äußerte sich mit Schreiben vom 02.03.2015 und 19.04.2015 folgendermaßen:

1. Begründung, Punkt 4.1 und Punkt 4.5: Es werde darum gebeten vor dem Desinfektionsmittel Venno Vet 1 Super „z. B.“ oder „vergleichbare“ aufzunehmen, so wie in den Antragsunterlagen aufgeführt worden sei.
2. Begründung, Punkt 4.2: Es sei unklar wo die 39.276 ha herkämen. Für das Vorhaben würden ca. 1,4 ha versiegelt/überschüttet.
3. Nebenbestimmung, Punkt 2.5.1: Die Nebenbestimmung sei zu ändern. Zur Verhinderung eines Brandüberschlags würden die Außenwände des Sozialgebäudes in Verlängerung der Ställe- auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung – feuerhemmend ausgeführt. Sie würden über die innere Gebäudeecke (5,00 m) und auf der anderen Seite - wo das Sozialgebäude ca. 1,00 m von den Giebeln der Ställe zurückspringt – bis 0,50 m über die Vorderkante der Giebelwände der Stallgebäude weitergeführt. Ein Brandüberschlag von Sozialgebäude auf die Stallgebäude sei nicht möglich. Der Konstruktionsaufbau und Anschluss der Wand und Decke verhindere dies (Deckenplatte werde 1,50 m über die luftseitigen Außenwände als auskragendes ausreichend feuerwiderstandsfähiges Bauteil nach M-IndBauRL 5.9 ausgeführt).

Die Verlängerungen der Brandwände (1,50 m bzw. 5,00 m über die Gebäudeecken hinaus) in den Achsen „A“ und „F“ würden bis Unterkante Stb.-Decke des Sozialtraktes ausgeführt. Oberhalb dieser Brandwände (F30- AM) seien die Außenwände der Ställe bis zum Anschluss an die Dachhaut aus nichtbrennbaren Baustoffen auszuführen.

Beim Ferkelstall (Achse „A“) werde dies durch ein Stahl-Trapez-Lochblech (Zuluft) realisiert.

Beim Sauenstall (Achse „F“) seien die lichtdurchlässigen PVC-Platten (oder Polycarbonat) in o. g. Bereichen unzulässig, da sie brennbare Baustoffe darstellen.

Sie seien generell im Bereich der weitergeführten Brandwände durch nichtbrennbare lichtdurchlässige Baustoffe zu ersetzen (ESG-oder VSG-Verglasungen o. dgl.).

Ein Brandüberschlag von Sauenstall auf den Ferkelstall (und umgekehrt) sei nicht möglich. Der Abstand zwischen den Gebäuden (Fassade – Fassade) betrage 6,35 m > 5,00 m.

4. Nebenbestimmung, Punkt 2.3.2: Die Nebenbestimmung könne aus dem Genehmigungsbescheid herausgenommen werden, da die Unterlagen bereits in geprüfter Form vorlägen. Das Brandschutzkonzept sei durch das Büro Dipl.- Ing. Ingolf Kühn, siehe Prüfbericht Nr. 93/13-3, geprüft worden.
5. Nebenbestimmung, Punkt 2.3.3: Die Nebenbestimmung könne aus dem Genehmigungsbescheid herausgenommen werden, da die Unterlagen bereits in geprüfter Form vorlägen. Die Bewehrungspläne für den Sauenstall, den Ferkelstall und das Sozialgebäude seien durch das Büro Prof. Dr.-Ing. Michael Müller, siehe Prüfbericht Nr.: 3 - 088/14, geprüft worden.

Die durch den Antragsteller im Rahmen der Anhörung vorgetragene Anmerkungen zum Bescheidentwurf wurden geprüft:

- Zu 1.: Dem Vorschlag der Antragstellerin wird gefolgt.
- Zu 2.: Die in Rede stehende Angabe der „Betriebsfläche“ bezieht sich nicht auf den Umfang des zu genehmigenden Vorhabens, sondern auf die gesamte vorhandene Betriebsfläche. Damit soll verdeutlicht werden, dass das Vorhaben die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt. Diese Vorschrift legt als Zulassungsvoraussetzung ausdrücklich fest, dass ein landwirtschaftliches Vorhaben nur dann zulässig ist, wenn es u. a. nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nimmt. Änderungen waren daher nicht vorzunehmen.
- Zu 3.: Der Einwand des Antragstellers wurde geprüft und die Nebenbestimmung 2.5.1 wurde geändert.
- Zu 4.: Dem Vorbringen des Antragstellers wird stattgegeben. Die Nebenbestimmung 2.3.2 ist entbehrlich. Dem Prüfer für Standsicherheit liegt das Brandschutzkonzept einschließlich des Nachweises des Feuerwiderstandes der tragenden und aussteifenden Bauteile inzwischen vor.
- Zu 5.: Die Nebenbestimmung 2.3.3 bleibt bestehen. Durch den Prüfer für Standsicherheit kann nicht sicher bestätigt werden, ob ihm alle Schal- und Bewehrungspläne inzwischen vorliegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen Pläne für einzelne Zwischenwände.

## V

### Hinweise

#### 1. Baurechtliche Hinweise

- 1.1 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 1.2 Der Bauherr hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.3 Die folgenden Hinweise und Feststellungen ergaben sich aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises:
  - 1.3.1 Die Belastungen aus Ausbau und technische Einrichtungen werden als verbindlich angenommen.
  - 1.3.2 Die Materialeigenschaften und Festigkeitswerte der Kunststoffmembranen des Güllebehälters sowie die Angaben zum Betriebsdruck werden als richtig vorausgesetzt.
  - 1.3.3 Für den Nachweis zur Begrenzung der Rissbreite der Wände des Sauenstalles sowie des Ferkelstalles wurde ein Beton angenommen, dessen Betonzugfestigkeit  $f_{ct,eff}$  nach 5 Tagen höchstens 50 % der mittleren Zugfestigkeit  $f_{ctm,28d} = 2,9 \text{ MN/m}^2$  erreicht ( $\max f_{ct,eff,5d} = 0,5 f_{ctm,28d}$ ). Dies ist bei der Festlegung des Betons bei der Bauausführung zu berücksichtigen.
- 1.4 Die folgenden Hinweise und Feststellungen ergaben sich aus der Prüfung des Brandschutzkonzeptes:
  - 1.4.1 Im Sinne einer wirksamen Brandbekämpfung bzw. der Sicherheit für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird die Anordnung eines PV-Abschaltelementes empfohlen, mit dem im Brandfall der DC-Freischalter aus sicherer Entfernung ausgelöst werden kann.  
Die Photovoltaikanlage ist einschließlich der DC-Freischaltstelle (gemäß DIN VDE 0100-7-712) sowie des PV-Abschaltelementes im Feuerwehrplan als „Übersichtsplan für Einsatzkräfte“ darzustellen.
  - 1.4.2 Eventuelle Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlasten oder die Lagerung von anderen Stoffen erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes und der Risikobeurteilung. Ergeben sich daraus höhere Risiken, so liegt eine Nutzungsänderung vor. Solche Nutzungsänderungen bedürfen dann eines Bauantrages und einer Baugenehmigung, wenn sich aus ihnen höhere Anforderungen ergeben.
- 1.5 Während der Bautätigkeit ist die BaustellenV einzuhalten.
- 1.6 Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
- 1.7 Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise wird fortgesetzt.

## 2. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 2.1 Die den Beschäftigten erstmalig bereitgestellten Arbeitsmittel, wie hier die Lüftungsanlage, und die Anlage zur Futterbereitstellung, müssen den in deutsches Recht umgesetzten Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen für Arbeitsmittel nach Anhang 1 BetrSichV. Sie müssen für den Arbeitsplatz geeignet sein und dürfen bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.  
(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 BetrSichV)
- 2.2 Für Arbeitsmittel nach der EG-Maschinenrichtlinie (98/37/EG, ab dem 29.12.2009 der RL 2006/42/EG) sind die EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der EG-Maschinenrichtlinie und die in deutscher Sprache ausgefertigte Bedienungsanleitung vor der Inbetriebnahme vorzulegen.  
(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang I Punkte 1.7.3 und 1.7.4 des Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie)
- 2.3 Die allgemeinen Grundsätze zur Hygiene bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der TRBA 500 "Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen" sind zu beachten.
- 2.4 Bei Arbeiten im Bereich der Tierhaltung und direktem Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen (z. B. erkrankte, infektiöse Tiere) sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und vom Beschäftigten zu benutzen.  
(Punkt 5.2. TRBA 214)
- 2.5 Für die Einhaltung und Durchsetzung der Forderungen der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung - BaustellV) ist der Bauherr verantwortlich.  
Sofern die Baustelle nach Art und Umfang der Arbeiten der BaustellV entspricht, ist
- zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle die Vorankündigung an das LAV zu schicken
  - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan) nach den §§ 2 und 3 der BaustellV zu erstellen
  - ein Koordinator zu bestellen.
- (§§ 2, 3 BaustellV vom 10.06.98)
- 2.6 Durch den Koordinator der Baustelle muss eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Fensterreinigen, Dacharbeiten, hervorgehen.  
(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

## 3. Hinweise Katastrophenschutz

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen wurden auf das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts überprüft. Die Prüfung ergab, dass Erkenntnisse über eine Belastung dieser Fläche mit Kampfmitteln derzeit nicht vorliegen, so dass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Ungeachtet dessen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz aus-

geschlossen werden können. Sollten daher wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (August-Bebel-Straße 19, 39120 Magdeburg) unverzüglich zu informieren.

#### **4. Bodenschutzrechtliche Hinweise**

Es wird darauf verwiesen, dass nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) der bei Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist.

Nach der DIN 18915 (09/1990) in Verbindung mit der DIN 19731 (05/1998) soll nicht zeitnah verwertbarer Boden bis maximal 2 m Höhe gelagert werden und bei längerer Lagerung (> 3 Monate) mit tiefwurzelnden Pflanzen begrünt werden. Zur Errichtung von Wällen sowie bei Abdeckmaßnahmen ist Mutterboden ausschließlich für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie für das Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht zu verwenden. Die Mächtigkeit der Mutterbodenschicht ist der Folgevegetation (DIN 18919, 09/1990) anzupassen.

Grundsätzlich ist Mutterboden auch als solcher wiederzuverwerten und damit zum Auf- oder Einbringen auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet. Insbesondere sind hierfür Flächen zu verwenden, die der Bodenerosion unterliegen. Bei der Aufbringung sind schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden (DIN 19731, 05/1998).

Gemäß § 1 Abs. 2 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA Nr. 21/2002 S. 214) sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen. Die Bodenverdichtungen sind während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z.B. Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.

Die bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen können auch zeitlich differenziert von den Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlagen geplant und realisiert werden. Eine parallele/nachträgliche Realisierung der Maßnahmen ist zulässig und mit der unteren Boden-schutzbehörde abzustimmen.

#### **5. Naturschutzrechtliche Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, sofern Feldhamster bzw. ihre Baue vorgefunden werden, vor Baubeginn bei der UNB eine Ausnahmegenehmigung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen ist. Die Ausnahmegenehmigung erlaubt das fachgerechte Umsetzen der Tiere auf eine für deren Wiederansiedlung geeignete und vertraglich gesicherte Fläche (wenn nicht auf selbstbewirtschafteten Flächen) im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters und die damit vorübergehende Naturentnahme der betroffenen Tiere, sowie die Zerstörung der Baue. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen sein.

#### **6. Veterinärrechtliche Hinweise**

6.1 Gemäß § 30 Abs. 2 TierSchNutztV sind Jungsauen und Sauen im Zeitraum von über 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. Dabei muss für jede Jungsau und für jede Sau eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 1,65 m<sup>2</sup> je Jungsau und 2,25 m<sup>2</sup> je Sau (bei einer Gruppengröße von 6-39 Tieren) zur Verfügung stehen.

- 6.2 Gemäß § 24 Abs. 4 TierSchNutztV müssen Kastenstände so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann; bei Neu- bzw. Umbauten kann von der Einhaltung der Anforderungen ausgegangen werden, wenn Kastenstände für die Einzelhaltung von Jungsauen mindestens 65 cm breit und für Sauen mindestens 70 cm breit, ab Hinterkante Trog mindestens 200 cm lang und mindestens 115 cm hoch sind (lichtes Maß).
- 6.3 Gemäß § 23 Abs. 3 TierSchNutztV muss der Aufenthaltsbereich der Saugferkel in der Abferkelbucht so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Gemäß § 23 Abs. 4 TierSchNutztV muss der Liegebereich für die Saugferkel wärmegeklämt und beheizbar sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein. Damit alle Ferkel gleichzeitig liegen können, ist der Liegebereich in der Abferkelbucht den größer werdenden Wüfren anzupassen. Empfohlen werden bei Neu- und Umbauten 0,72 m<sup>2</sup>; zu fordern sind jedoch mindestens 0,6 m<sup>2</sup>.
- 6.4 Buchten für kranke oder gruppenunverträgliche Sauen müssen so gestaltet sein, dass sich die Schweine während der erforderlichen Zeit der Gruppenhaltung darin jederzeit ungehindert umdrehen können (§ 30 Abs. 3 TierSchNutztV); Krankbuchten müssen außerdem mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ausgestattet sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV).
- 6.5 Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutztV muss jedes Schwein jederzeit Zugang zu ausreichend Beschäftigungsmaterial haben, das vom Schwein untersucht und bewegt werden kann und das vom Schwein veränderbar ist. Im Zusammenhang mit der mittelfristigen Forderung der Vermeidung nicht kurativer Eingriffe, wie Kupieren der Schwänze, wird empfohlen, dass das Beschäftigungsmaterial auch kaubar ist (z. B. Strohraufen mit Auffangschale, ggf. mit Hobelspänen statt Stroh; zusätzliche Gaben von Rohfaser, z. B. Pressstrohwüfrel oder ggf. Quetschen des Getreideanteils statt Mahlen).
- 6.6 Zur Alarmanlage wird hinsichtlich der Alarmquittierung empfohlen, dies nur im Stall zu ermöglichen, nicht per Handy oder PC.
- 6.7 Gemäß § 6 der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) ist durch betriebseigene Kontrollen und Hygienemaßnahmen das seuchenhygienische Risiko für die Schweine niedrig zu halten. Gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt III Nr. 1 SchHaltHygV ist zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der freigewordene Stall bzw. das freigewordene Stallabteil einschließlich der Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- 6.8 Gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. Anlage 3 Abschnitt II Nr. 3 SchHaltHygV ist während der Ein- bzw. Ausstallung der Schweine sicherzustellen, dass die beteiligten betriebsfremden Personen nicht den Stallbereich betreten und zum Betrieb gehörende Personen das betriebsfremde Transportfahrzeug nicht betreten (beides ist jeweils nur möglich, wenn der Umkleideraum genutzt wird und ein Kleidungswechsel erfolgt). Ebenfalls sicherzustellen ist, dass bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können.
- 6.9 Die Schweinezuchtanlage ist aus Tierschutzgründen und auch im Hinblick auf die Bauordnung LSA so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

## 7. Denkmalschutzrechtlicher Hinweis

Als Ansprechpartner für archäologische Fragen steht das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege (Tel. 0345/5247-403) zur Verfügung.

## 8. Hinweise Straßenbaulastträger

8.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisnehmer gemäß § 18 Abs. 4 StrG LSA die Anlage so zu errichten und zu unterhalten hat, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.

8.2 Die für den Bau der Zufahrt notwendig werdenden Sperrungen von Verkehrsflächen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind 14 Tage vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Salzlandkreis, Fachdienst Straßenverkehr, zu beantragen und sollten bereits die Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger enthalten.

## 9. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 56-59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 33 Brandschutzgesetz - BrSchG i. V. m. mit der Verordnung über die Betriebssicherheitsschau (BrSiVO)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - Obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung,
  - Obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht West für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
- c) der Salzlandkreis als
  - Untere Baubehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Bodenschutzbehörde,
  - Untere Abfallbehörde,
  - Behörde zum Vollzug der DüV,
  - Untere Denkmalschutzbehörde,

- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Veterinärbehörde

- d) Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises als
- Straßenbaulastträger

## VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Schmalfeldt



## Anlagen

### **Anlage 1 - Ordnerverzeichnis**

Antrag des Herrn Ingo Wöhler auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen

Hier: Errichtung und Betrieb einer Schweinezuchtanlage für 1.680 Sauenplätze, 2 Eberplätze, 6.600 Ferkelplätze, Errichtung eines Güllebehälters ( $V_{\text{Netto}} = 5.335 \text{ m}^3$ ), neun Futtersilos, eines Löschwasserbeckens ( $V = 400 \text{ m}^3$ ), einer abflusslosen Grube, Einrichtung eines Sozialbereiches sowie Aufstellen eines Flüssiggasbehälters (Lagerkapazität 2,72 t)

auf den Grundstücken in 39443 Staßfurt, OT Glöthe

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

#### Ordner 1: Antragsunterlagen

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	- Deckblatt		1
	- Inhaltsverzeichnis		2
	- Abbildungsverzeichnis		1
	- Tabellenverzeichnis		1
<b>1</b>	<b>Antrag/Allgemeine Angaben</b>		
	- Antrag/Allgemeine Angaben		11
	- Verzeichnis der Unterlagen	0	4
	- Genehmigungsantrag nach BImSchG	1	3
	- Vollmacht		1
<b>2</b>	<b>Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung</b>		
	- Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung		24
	- Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	2.1	1
	- Betriebseinheiten	2.2	2
	- Ausrüstungsdaten	2.3	4
	- Berechnung zur Lüftung nach DIN 18910		1
	- ZIEHL--ABEGG: Datenblatt Axialventilatoren mit Außenläufer-Asynchronmotor		6
<b>3</b>	<b>Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen</b>		
	- Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen		6
	- gehandhabte Stoffe	3.1a	2
	- Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	4
	- Stoffidentifikation	3.2	2
	- physikalische Stoffdaten	3.3	3
	- sicherheitstechnische Stoffdaten	3.4	2
	- Gefahrstoffen nach § 3 Abs. 1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV	3.5	2

	- Datenblatt VENNO VET 1		4
	- Sicherheitsdatenblatt VENNO VET 1 super		5
	- Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff		9
	- Sicherheitsdatenblatt Propan/Butan		10
<b>4</b>	<b>Emissionen/Immissionen</b>		
	- Emissionen/Immissionen		9
	- Emissionsquellen	4.1a	2
	- Emissionen	4.1b	3
	- Emissionsquellen, Geräusche	4.2	1
	- Immissionsprognose vom 22.01.2013 (Az.: Glöthe.2012.01), IfU GmbH Privates Institut für Analytik		61
	- Deutscher Wetterdienst, Amtliches Gutachten, Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe AKTerm bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS nach TA Luft 2002 auf einen Standort bei 39240 Staßfurt, OT Glöthe (Landkreis Salzlandkreis), 21.11.2012 (Gz.: KU1PD/12/1908)		18
	- Schalltechnische Stellungnahme Ingenieurbüro für Lärm-schutz Förster & Wolgast vom 31.01.2013 (Gutachten-Nr.: 11213)		42
<b>5</b>	<b>Abfälle/Wirtschaftsdünger</b>		
	- Abfälle/Wirtschaftsdünger		5
	- Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	7.1	4
	- Wirtschaftsdünger - Flächennachweis	7.2	2
	- Bestätigung zum Landwirtschaftsbetrieb „Ingo Wöhler“, Glöthe v. 01.03.2011, Börde Agrar-Betreuungs GmbH		2
	- Absichtserklärung zum Pachtvertrag		1
	- Gülleabnahmevertrag		1
	Nachweis Landwirtschaft Flächenbedarf		1
<b>6</b>	<b>Abwasser/ Umgang mit wassergefährdende Stoffen</b>		
	- Abwasser/ Umgang mit wassergefährdende Stoffen		5
	- Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssige Abfälle	6.1b	3
	- Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe		1
	- Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	6.1e	1
<b>7</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		
	- Anlagensicherheit		8
	- Beschreibung Abfall		2
	- Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	5.1	1
	- Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	5.2a	1
	- Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	5.2b	1

	- Abwasser - Anfall/Behandlung/Ableitung	8	1
	- Angaben zum Arbeitsschutz	9	4
	- Brandschutzmaßnahmen	10	1
<b>8</b>	<b>Eingriffe in Natur und Landschaft</b>		
	- Eingriffe in Natur und Landschaft		16
<b>9</b>	<b>Energieeffizienz</b>		
	- Energieeffizienz		2
<b>10</b>	<b>Bauantrag/Bauvorlagen</b>		
	- Bauantrag/Bauvorlagen		2
<b>11</b>	<b>Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen</b>		
	- Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen		2
<b>12</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>		
	- Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		3
<b>13</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>		
	- Umweltverträglichkeitsprüfung		2
	- Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	10	1
	- Umweltverträglichkeitsstudie, Januar 2013 (IFI GmbH 30.01.2013, Rev. 1-0), IfU GmbH Privates Institut für Analytik		80
	- Voruntersuchung zum Schwerpunkt Feldhamster vom 01.11.2012, Dr. Thomas Hofmann		10
	- Schweinezuchtanlage Glöthe, Terrestrische Biooptypenkartierung September 2012; Dr. Jochen Halfmann, Dipl.-Biol. Yoko Johanna Rothe		12
	- Potenzialabschätzung Brutvögel vom 01.11.2012, Dr. Thomas Hofmann		8
<b>14</b>	<b>Literatur</b>		
	- Literatur		3

Ordner 2: Antragsunterlagen

	<b>Bauvorlagen</b>		
	- Deckblatt		1
	- Inhaltsverzeichnis		3
	- statistische Erhebungsbögen		10
	- Bauantrag		4
	- Zustimmung Grundstückseigentümer Flst. 2/63		2
	- Nachweise des Entwurfsverfassers		5
	- Eigentumsnachweise Antragsteller		6
	- Nachweise über die Erschließung des Baugrundstücks		20
	- Baubeschreibungen/Nachweise		26

- Betriebsbeschreibung		11
- Berechnung umbauter Raum u. überbaute Fläche		12
- Berechnung Nutzflächen		7
- Ermittlung anrechenbare Baukosten für Gebäude u. bauliche Anlagen		3
- Abstandflächen • Abstandsflächenplan; M 1:500		5 Blatt-Nr.: G 01/3
- Brandschutzkonzept		9
- Baugrundgutachten: Geotechnisches Gutachten zur Baugrunduntersuchung vom 02.11.2012; Systemanalyse und Umwelt-Beratung GmbH (Auftragsnummer: 196312)		25
- Zeichnungen/Zeichnungsverzeichnis • Übersichtslageplan; M 1:500  • Lageplan; M 1:1.000 • Bestandplan; M 1:500  • Auszug Liegenschaftskarte; M 1: 5.000 • Auszug aus dem Geobasisinformationssystem; M 1:2.000 • Übersicht Stallkomplex; M 1:250  • Grundriss Ferkelstall; M 1:200 • Ferkelbucht; M 1:50  • Querschnitte Ferkelstall; M 1:100, M 1:50 • Ansichten Ferkelstall; M 1:200 • Grundriss Sauenstall; M 1:200 • Abferkelbucht; M 1:50  • Kastenstände - Darstellung Fussboden; M 1:100 • Sauen in Gruppen - Darstellung Fussboden; M 1:100 • Querschnitte Sauenstall; M 1:100, M 1:50 • Ansichten Sauenstall; M 1:200 • Westansicht Sauenhaltungsanlage; M 1:200 • Sozialgebäude; M 1:100 • Güllebehälter; M 1:100, M 1:250 • Gülle-Entnahmeplatte; M 1:50 • Becken zur Vorhaltung von Löschwasser; M 1:100		4 Blatt-Nr.: G 01a 1 Plan Blatt-Nr.: G 01/1 1 Karte 1 Karte  Blatt-Nr.: G 01/2 Blatt-Nr.: G 02 Blatt-Nr.: G 02/1 Blatt-Nr.: G 02/2 Blatt-Nr.: G 02/3 Blatt-Nr.: G 03 Blatt-Nr.: G 03/1 Blatt-Nr.: G 03/2 Blatt-Nr.: G 03/3 Blatt-Nr.: G 03/4 Blatt-Nr.: G 03/5 Blatt-Nr.: G 03/6a Blatt-Nr.: G 04 Blatt-Nr.: G 05 Blatt-Nr.: G 05/1 Blatt-Nr.: G 06

	• Datenblatt Behältergrößen und Ausführung		1
	- statische Berechnung		3
	• Antrag auf Abweichung gemäß § 66 BauO LSA		3
	• Standsicherheitsnachweis		1

<b>Ergänzungsunterlagen</b>			
<b>Nachtrag vom 14.04.2013</b>			
	- geänderte Brandschutzunterlagen vom 16.04.2013; Ingenieurbüro Kaese (Objekt-Nr.: 4017/2013)		46 Blatt
	• Brandschutzplan - Grundriss/Schnitt; M 1:200, M 1:2.000		Blatt-Nr.: BSP.001
<b>Nachtrag vom 24.04.2013</b>			
	- Allgemein		4 Blatt
	- Formular 2.3, Ausrüstungsdaten		1 Blatt
	- Formular 13, Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP		1
	- Datenblatt Flüssiggas-Lagerbehälter		3
	- anlagenbezogener Immissionsschutz		5
	- Formular 2.1, Anlagenteile/Nebeneinrichtungen		1
	- Formular 2.2, Betriebseinheiten		2
	- Formular 3.1b, Stoffliste, Lageranlagen		3
	- Formular 4.1a, Emissionsquellen		3
	- Datenblatt Abwassersammelanlagen		1
<b>Nachtrag vom 13.05.2013</b>			
	- Formular 1, Genehmigungsantrag nach BImSchG		3 Blatt
	- Tierschutz		13 Blatt
	• Übersichtslageplan; M 1:500		Blatt-Nr.: G 01b
	• Abferkelbucht; M 1:50		Blatt-Nr.: G 03/1a
	• Sauen in Gruppen - Darstellung Fussboden; M 1:100		Blatt-Nr.: G 03/3a
	• Kastenstände - Darstellung Fussboden; M 1:100		Blatt-Nr.: G 03/2a
	• Deckbereich		1 Plan
	• Reinigungsmöglichkeit Jungsauen; M 1:100		Blatt-Nr.: G 02/4
	• Ferkelbucht; M 1:50		Blatt-Nr.: G 02/1a
<b>Nachtrag vom 15.05.2013</b>			
	- Ergänzung vom 13.05.2013 zur Schallimmissionsprognose Nr. 11213 vom 31.01.2013; Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast		8 Blatt
	- Baurecht		2 Blatt
	- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für Einleitung von nichtverunreinigten Niederschlagswasser in das Grundwasser, Mai 2013; IIP GmbH Westeregeln		53 Blatt
	• Entwässerungsplan; M 1:500		Blatt-Nr.: G 01a

<b>Nachtrag vom 19.05.2013</b>	
- statische Berechnung vom 26.05.2013; Ingenieurbüro Kaese (Objekt-Nr.: 4017/13) • Sauenstall Achse 10-17 Positionsplan - Grundriss/Schnitt; M 1:100  • Sauenstall Achse 1-11 Positionsplan - Grundriss/Schnitt; M 1:100  • Sauenstall Positionsplan - Grundriss/Schnitt; M 1:100	738 Blatt Blatt-Nr.: P.001 Blatt-Nr.: P.002 Blatt-Nr.: P.001
<b>Nachtrag vom 24.06.2013</b>	
- Düngerecht	2 Blatt
- Abnahmevertrag	1 Blatt
- Raumordnung	2 Blatt
- Raumordnung	3 Karten
- Bodenschutz und TÖB	4 Blatt
- Abnahmevertrag	1 Blatt
- Bodenschutz und TÖB	3 Karten
<b>Nachtrag vom 26.06.2013</b>	
- Naturschutz	2 Blatt
- Schweinezuchtanlage Glöthe, Terrestrische Biotoptypenkartierung September 2012, Ergänzung Mai 2013; Dr. Jochen Halfmann, Dipl.-Biol. Yoko Johanna Rothe	13 Blatt
- Tierschutz	7 Blatt
- Darstellung Fensterflächen Ferkelstall; M 1:200	Blatt-Nr.: G 02/5
- Ferkelbucht; M 1:50	Blatt-Nr.: G 02/1b
<b>Nachtrag vom 05.08.2013</b>	
- Bauplanungsrecht	59 Blatt
<b>Nachreichung vom 13.08.2013</b>	
- Immissionsschutz	3 Blatt
<b>Nachtrag vom 15.08.2013</b>	
- Brandschutz und Brandlastennachweis vom 10.07.2013, Index 1; Ingenieurbüro Kaese (Objekt-Nr.: 4017/2013)	34 Blatt
<b>Nachtrag vom 26.09.2013</b>	
- Bodenschutz	2 Blatt
- Naturschutz	9 Blatt
<b>Nachtrag vom 07.11.2013</b>	
- Ausbreitungsrechnungen vom 07.11.2013; IfU GmbH Privates Institut für Analytik	9 Blatt
<b>Nachtrag vom 13.11.2013</b>	
- Ausgleichsbilanzierung	2 Blatt

<b>Nachtrag vom 14.04.2014</b>	
- Brandschutz und Brandlastennachweis vom 10.04.2014, Index 2; Ingenieurbüro Kaese (Objekt-Nr.: 4017/2013) • Brandschutzplan - Grundriss/Schnitt; M 1:200; M 1:2.000	33 Blatt  Blatt-Nr.: BSP.001
<b>Nachtrag vom 19.05.2014</b>	
- Tragwerksplanung Statik Sauenstall, Index 1, 2 vom 29.01.2014; Ingenieurbüro Kaese (Objekt-Nr.: 4071/2013) • Positionsplan - Grundriss/Schnitt; M 1:100	368 Blatt  Zeichnung: P. 001
- Tragwerksplanung Statik Sauenstall, Index 3 vom 11.03.2014; Ingenieurbüro Kaese (Objekt-Nr.: 4071/2013) • Sauenstall Achse 1-11: Positionsplan - Grundriss/Schnitt; M 1:100  • Sauenstall Achse 10-17: Positionsplan - Grundriss/schnitt; M 1:100	34 Blatt  Zeichnung: P. 001 Zeichnung: P. 001
<b>Nachtrag vom 08.10.2014</b>	
- Brandschutzkonzept, Projekt: 4017/2013, Index 3 (30.09.2014); Ingenieurbüro Kaese • Brandschutzplan - Grundriss/Schnitt; M 1:200; M 1:2.000	35 Blatt  Blatt-Nr.: BSP.001
- Brandlastennachweis, Projekt: 4017/2013, Index 3 (30.09.2014); Ingenieurbüro Kaese	21 Blatt
<b>Nachtrag vom 15.01.2015</b>	
- Brandschutzkonzept - Nachtrag 1, Projekt: 4017/2013 (15.01.2015); Ingenieurbüro Kaese	4 Blatt

## Anlage 2 - Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

### Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß der §§ 11 und 12 UVPG zum Vorhaben Neubau am Standort Glöthe

#### Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Inhalt
1.	Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung
1.2	Standort (Alternativen und Optimierung)
1.3	Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen
1.4	Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter
1.5	Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen
1.5.1	Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens
1.5.2	Methoden und Randbedingungen der Untersuchungen
1.5.3	Schutzgut Mensch und Siedlung
1.5.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen
1.5.5	Schutzgut Boden
1.5.6	Schutzgut Wasser
1.5.7	Schutzgut Klima und Luft
1.5.8	Schutzgut Landschaftsbild
1.5.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter
1.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Auswirkungen des Vorhabens
2.	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG
2.1	Einleitung
2.2	Bewertungsmaßstäbe
2.3	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
2.3.1	Schutzgut Mensch und Siedlung
2.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen
2.3.3	Schutzgut Boden
2.3.4	Schutzgut Wasser
2.3.5	Schutzgut Klima und Luft
2.3.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung
2.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter
3.	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
4.	Zusammenfassende Darstellung
5.	Quellen

## **1. Zusammenfassende Darstellung nach §11 UVPG**

### **1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung**

Der Landwirt Ingo Wöhler beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Sauenzuchtanlage am Standort Glöthe. Die geplanten Baumaßnahmen umfassen die Errichtung eines Sauen- und Ferkelstalls. Die Güllelagerkapazität der Stallanlage wird durch den Neubau eines Güllebehälters realisiert. Die weiteren Anlagenbestandteile umfassen den Sozialbereich und Nebenanlagen (Flüssiggaslagerbehälter, Sammelgrube für Sanitärabwasser, Löschwasserbecken). Die notwendigen Anlagen für die verkehrstechnische Erschließung des Standortes und eine Feuerwehrumfahrung im Anlagengelände werden ebenfalls errichtet.

Durch den Neubau der Sauenzuchtanlage und den Einsatz moderner Technik können die Anforderungen an eine artgerechte, ökonomische und umweltgerechte Schweinhaltung umgesetzt werden.

Im Rahmen der Erschließung dieses Standortes für die Tierhaltung sind folgende baulichen Maßnahmen geplant:

- Errichtung eines Sauenstalls mit 1.680 Tierplätzen und 2 Eberplätzen
- Errichtung eines Ferkelstalls mit 6.600 Tierplätzen
- Errichtung eines Güllebehälters (Inhalt: 5.335 m<sup>3</sup>)
- Errichtung eines Sozialbereiches
- Errichtung eines Löschwasserbeckens mit 400 m<sup>3</sup>
- Errichtung eines Flüssiggasbehälters (Inhalt: ca. 5,4 m<sup>3</sup>)
- Errichtung von 9 Futtersilos
- Errichtung einer abflusslosen Grube für Sanitärabwasser
- Anlage von Verkehrsflächen

Die folgende Tabelle zeigt die Tierplatzkapazität im geplanten Zustand.

**Tabelle 1: Tierplatzkapazität der geplanten Anlage**

Stall	Tierart	TP	GV/TP	GV
Sauenstall (Abferkelbereich)	Sauen	400	0,4	160
Sauenstall (Deckbereich)	Sauen	480	0,3	144
Sauenstall (Wartebereich)	Sauen	800	0,3	240
Sauenstall (Deckbereich)	Eber	2	0,3	0,6
Ferkelstall	Ferkel	6.600	0,03	198
Summe		8.282		742,6

Die Haltung der Tiere erfolgt in allen Bereichen einstreulos. Die entstehende Gülle gelangt über die Spaltenböden in die darunter liegenden Staukanäle und wird von dort in das Güllelager abgeleitet.

Die Fütterung der Tiere erfolgt in allen Haltungsbereichen über eine Trockenfütterung mit Trockenfutter (Mischfutter) entsprechend dem Lebensalter der Tiere. Zur zusätzlichen Wasserversorgung stehen den Tieren Nippel- bzw. Zapftränken zur Verfügung.

Die Be- und Entlüftung der neuen Ställe erfolgt über eine nach dem Stand der Technik ausgelegte Lüftungsanlage. Die Abluft aus den einzelnen Stallbereichen wird mittels Ventilatoren über Abluftkamme nach Außen abgeleitet.

Die Beheizung des Sozialgebäudes und des Ferkelstalls erfolgt mittels Gasheizung auf Flüssiggasbasis. Zur Lagerung des Flüssiggases wird ein Flüssiggaslagerbehälter mit einem Lagervolumen von ca. 5,4 m<sup>3</sup> aufgestellt.

Die Tierbestände werden täglich überprüft. Tote Tiere werden unverzüglich aus den Ställen entfernt. Zur Lagerung der Tierkadaver soll ein Kadavercontainer aufgestellt werden. Die Entsorgung der Tierkörper ist vertraglich geregelt. Die Kadaver werden nach Bedarf von der zuständigen Tierkörperverwertungsstelle abgeholt.

Die Anbindung des Anlagenstandortes an das Verkehrsnetz wird über die Kreisstraße K 1292 realisiert. Dabei wurde der Standort so gewählt, dass eine Anbindung des Standortes an das überregionale Verkehrsnetz mit möglichst wenigen Ortsdurchfahrten realisiert werden kann.

Die Versorgung mit Wasser für den Sozialbereich, die Tränkung der Tiere und die Reinigungsarbeiten erfolgt über das öffentliche Wassernetz. Elektrische Energie wird ebenfalls über das öffentliche Versorgungsnetz bezogen. Bei Stromausfall steht ein Notstromaggregat zur Verfügung.

Das bei der Stallreinigung anfallende Reinigungswasser wird über das Güllesystem ebenfalls den Güllebehältern zugeführt und gemeinsam mit der Gülle ausgebracht.

Die Ableitung des anfallenden Regenwassers der Dachflächen erfolgt in das geplante Löschwasserbecken mit Überlauf in eine Sickermulde.

Die Sanitärabwässer aus dem Sozialbereich werden in eine abflusslose Sammelgrube geleitet und bei Bedarf abgeholt.

#### Flächeninanspruchnahme:

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Schweinezuchtanlage soll in der Gemarkung Glöthe, Flur 1 eine Fläche von insgesamt ca. 1,4 ha versiegelt und überschüttet werden. Der Flächenbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 2: Flächenbilanz**

Fläche Betriebsgrundstück gesamt	39.230 m <sup>2</sup>
a) davon überbaut mit folgenden Anlagen:	
- Gebäude (Ställe, Sozialbereich)	9.592 m <sup>2</sup>
- Güllelagerbehälter und Abfüllplatz	735 m <sup>2</sup>
- Zufahrt, Verkehrsflächen	1.251 m <sup>2</sup>
- Löschwasserbecken	429 m <sup>2</sup>
b) davon überschüttet mit Schotter:	
- Feuerwehrumfahrung, Stellplätze, Zufahrt Abfüllplatz	2.246 m <sup>2</sup>
versiegelte / teilversiegelte Fläche (Summe)	12.007 m <sup>2</sup>
überschüttete und sonstige Fläche (Summe)	2.246 m <sup>2</sup>
Freifläche im Betriebsgelände	24.977 m <sup>2</sup>

Im Sozialgebäude stehen für das Anlagenpersonal Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume zur Verfügung.

## **1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)**

Der Standort der Schweinezuchtanlage befindet sich ca. 1,4 km nördlich von Glöthe im Salzlandkreis.

Glöthe liegt westlich der Autobahn A 14. Der Anlagenstandort befindet sich ca. 7 km nordöstlich von Staßfurt und ca. 6 km westlich von Calbe (Saale).

Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit überwiegender landwirtschaftlicher Nutzung. Weiterhin ist das Vorhabensgebiet durch eine dörfliche Siedlungsstruktur ohne größere Waldflächen gekennzeichnet. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von überwiegend mittleren

bis großflächigen Acker- und Grünlandbereichen dominiert im großräumigen Umfeld des Standortes.

Diese landwirtschaftlich genutzten Bereiche werden durch einzelne Gehölzflächen, die zum Teil in den landwirtschaftlich weniger intensiv genutzten Lagen ausgebildet sind, Feldwege und Ortsverbindungsstraßen gegliedert.

Die nächsten Oberflächengewässer (der Moosschacht) befinden sich ca. 1,6 km westlich der geplanten Anlage.

#### Raumordnerische Belange:

Der Standort wird im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Raumstruktur dem ländlichen Raum zugeordnet. Der geplante Anlagenstandort ist als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ der Landesentwicklungsplanung ausgewiesen. Weitere Vorbehaltsgebiete oder Vorranggebiete der Landesentwicklungsplanung sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

### **1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen**

Entsprechend Nr. 4.6.2.5 der TA Luft ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3 % des Langzeitkonzentrationswertes beträgt. Dies gilt bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur mit der Maßgabe, dass der Radius mindestens 1 km beträgt.

Daraus ableitend wird für die Beurteilung der Auswirkungen durch die aus dem Betrieb der geplanten Schweinezuchtanlage zu erwartenden Emissionen an Geruch, Ammoniak und Schall das Untersuchungsgebiet als Kreisfläche mit einem Radius von **1.000 m** festgelegt.

Die unter Gliederungspunkt 1.4 A (Schutzgut Mensch) beschriebenen Immissionsorte wurden zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm und Geruch in das Untersuchungsgebiet einbezogen.

### **1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter**

#### **A. Schutzgut Mensch und Siedlung**

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die Orte Glöthe und Eickendorf zu beachten. Dementsprechend sind die Wohnbebauung am Birkenweg in Glöthe, die Kleingärten nördlich von Glöthe und die Wohnbebauung Heimstätte in Eickendorf als relevante Immissionsorte zu betrachten. Weitere Ortschaften sind weit genug entfernt, um davon auszugehen, dass dort keine erheblichen Belästigungen auftreten.

In der folgenden Tabelle sind die beiden maßgeblichen Immissionsorte dargestellt:

**Tabelle 3: maßgebliche Immissionsorte**

<b>Kurzname</b>	<b>Immissionsort</b>
MA	Kleingärten nördlich von Glöthe, ca. 1.200 m südlich der Anlage
MB	Wohnhäuser Heimstätte 13 bis 22 in Eickendorf, ca. 1.500 m nördlich der Anlage
MC	Wohnhaus „Am Birkenweg“, in südlicher Richtung in ca. 1.300 m Abstand zur Anlage

## B. Schutzgut Tiere und Pflanzen

### Pflanzen

Die Errichtung der baulichen Bestandteile der Schweinezuchtanlage erfolgt generell auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf diesem Areal keine wertvollen bzw. geschützten Pflanzen vorkommen. Für die Bestandsaufnahme der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurde im Juli 2012 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Biotopkartierung mit den detaillierten Ergebnissen sowie eine kartografische Darstellung der im Untersuchungsgebiet angetroffenen Biotoptypen sind als Anlage der Umweltverträglichkeitsstudie beigelegt.

Folgende Biotoptypen sind beispielhaft im Untersuchungsgebiet vertreten:

- Baumreihe aus heimischen und nicht-heimischen Arten
- Obstbaumreihe
- Alte Obstallee
- Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)
- Gebüsch, stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)
- Graben mit artenarmer Vegetation
- Ruderales mesophiles Grünland
- Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden
- Kleingartenanlage
- Dörfliche Bebauung
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage
- Teilversiegelte Straße

Folgende geschützte Biotope (§ 22 NatSchG LSA) befinden sich im Randbereich des Untersuchungsgebietes (ca. 800 - 900 m):

**Tabelle 4: geschützte Biotope**

Biotyp	Arteninventar	Fundort
Strauch-Baumhecke (HHB)	Schwarzer Holunder, Stiel-Eiche, Gemeine Esche Im Südosten des UG befinden sich zwischen Ackerflächen dichte Strauch-Baumhecken aus gewöhnlichem Liguster, Rosen, Stieleiche und Eberesche. Die in Verlängerung dieser beiden Hecken vorhandenen Grasstreifen wurden als ruderales mesophiles Grünland erfasst.	Südwesten des UG am Rand eines landwirtschaftlichen Betriebes entlang eines angrenzenden Weges (leicht lückig ausgeprägt)
Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HGA)	Das Feldgehölz beinhaltet einen Bestand aus Feld-Ulmen, Schwarzem Holunder, Kirschen und Flieder. Die Krautschicht des Feldgehölzes ist ruderal ausgeprägt und spiegelt die starken Nährstoffeinträge aus der unmittelbar angrenzenden Ackerfläche wieder.	Feldrand im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes

FFH- und SPA-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete befinden sich erst in größerem Abstand zum Vorhabensgebiet. Die Schutzgebiete im Anlagenumfeld sind in folgender Tabelle dargestellt:

**Tabelle 5: Schutzgebiete**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lage</b>	<b>Abstand zur Anlage</b>
FFH Gebiet 53 „Saaleaue bei Groß Rosenberg“	östlich	ca. 6,6 km
FFH Gebiet 103 „Nienburger Auwald-Mosaik“	südöstlich	ca. 8 km
Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“	südlich	ca. 7,6 km
linienförmiges FFH Gebiet 172 „Bode und Selke im Harzvorland“	westlich	ca. 10,5 km

### Tiere:

#### Säugetiere:

Da die Ackerflächen den potentiellen Lebensraum des Feldhamsters darstellen, wurde durch den Biologen Dr. Thomas Hofmann eine Fläche von ca. 28 ha auf das Vorhandensein von Hamsterbauen kontrolliert /2/.

Auf der Untersuchungsfläche war 2012 zum überwiegenden Teil Weizen angebaut, lediglich ein schmaler Streifen am nördlichen Rand war mit Raps bestanden.

Nach der Ernte des Weizens (11./12.08.12) und vor der weiteren Bodenbearbeitung wurde die Fläche am 14.08.2012 streifenförmig abgelaufen und alle gefundenen Hamsterbaue kartiert. Die Begehung erbrachte den Nachweis von 19 Bauen unterschiedlicher Größe und Ausprägung. Die Baue befanden sich ausschließlich auf der mit Weizen bestellten Fläche. Raps wird erfahrungsgemäß von Hamstern gemieden, da die Art keine ihr zusagenden Lebensbedingungen vorfindet (Fehlen von Nahrung).

#### Vögel

Die Avifauna ist im Beurteilungsgebiet temporär durch baubedingte, reversible Bodenverdichtung sowie langfristig durch Versiegelung betroffen. Eine Beeinträchtigung durch Lärm ist dagegen nicht zu erwarten, da das Untersuchungsgebiet durch eine intensive Landwirtschaft vorgeprägt ist. Die im Gebiet zu erwartenden Arten haben sich bereits an unregelmäßig auftretende Geräusche gewöhnt bzw. sind für Störungen wenig empfindlich.

Als potenzielle Brutvögel des Gebietes kommen entsprechend ihrer Lebensraumsprüche die in folgender Tabelle aufgeführten Arten in Betracht /3/.

**Tabelle 6: Übersicht der möglichen Vogelarten im Umfeld der geplanten Anlage**

Art	Status im UG	Niststätte
Feldlerche	Steter Begleiter auf Feldern	Bodenbrüter, Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation
Graumammer	Leitart	Bodenbrüter, Nest in krautiger Vegetation, meist am Boden aber auch bis 1 m hoch
Rebhuhn	Lebensraum in Feldnähe	Bodenbrüter, Nest gut versteckt in Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken, Gehölz- und Waldrändern
Schafstelze	Art, die zunehmend in Feldern ihr Bruthabitat findet	Bodenbrüter, Nest meist am Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation
Wachtel	Leitart der Felder	Bodenbrüter, Nest immer durch höhere Krautvegetation gedeckt

### C. Schutzgut Boden

Unter Bezug auf ein Bodengutachten für den Standort kann hinsichtlich des Aufbaus des Bodens folgendes abgeleitet werden:

Im erkundeten Bereich stehen, überdeckt durch einen 0,50 m bis 0,90 m mächtigen, schluffigen Oberboden (Mutterboden) bis zu den Bohrendtiefen leichtplastische, kalkhaltige Schluffe an. Diese Schluffe weisen im oberen Bereich, steife Konsistenz auf. Mit zunehmender Tiefe und zunehmendem Feuchtegehalt wurden weiche bis steife Bereiche festgestellt.

Die oberen Horizonte bis zu 8 m Tiefe bestehen aus Löß und saalekaltzeitlichen Schluffen. An der Schichtgrenze zwischen den beiden Horizonten kommt es vereinzelt zu oberflächennahem Schichtwasser. Bei den Untersuchungen wurde Schichtenwasser in Tiefen von ca. 5 m festgestellt.

Unter dem Lockergestein folgt der Mittlere Buntsandstein mit zunächst ebenfalls schwer durchlässigen Schluffschichten. Die ab 14 m Tiefe vorhandenen Sandsteinschichten fungieren als Kluftgrundwasserleiter.

Die Böden im Salzlandkreis besitzen Ackerzahlen von 75 bis 92.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Altlastverdachtsflächen im aktuellen Altlastenkataster des Salzlandkreises registriert.

### D. Schutzgut Wasser

#### Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mit Ausnahme der beiden Seen „Moosschacht“ keine Oberflächengewässer.

Die nächsten größeren Fließgewässer sind die Saale (östlich ca. 8 km) und die Elbe (nördlich ca. 11,5 km).

#### Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Die Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsgebiet werden durch die weiter entfernte Elbe bestimmt. Der Hauptgrundwasserleiter fungiert als Poren-Grundwasserleiter und besteht aus Lockergesteinen. Der Grundwasserleiter ist in Beckenschluffen eingelagert und hat eine Lößbedeckung.

Der Schutzgrad des Grundwassers im Untersuchungsgebiet ist als mittel ausgewiesen. Analysen über die Zusammensetzung des Grundwassers sind in der UVS nicht enthalten.

## **E. Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung**

Die Nutzungsstruktur der Landschaft des Anlagenumfeldes ist geprägt von einer überwiegend weitläufigen Ackerlandschaft mit wenigen Waldflächen und wird durch deren wirtschaftliche Nutzung bestimmt. Die Aufteilung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen stellt sich wie folgt dar: Der größere Teil wird ackerbaulich genutzt. Die Nutzung der Ackerflächen erfolgt in der Regel intensiv. Die stellenweise gut ausgeprägten Gehölzstrukturen wie Gehölzstreifen in Linienform entlang von Wiesen- und Feldrändern, Bachläufen, Wegen und Straßen sowie Feldgehölzen in der freien Landschaft tragen zur Biotopvielfalt bei und sind wichtige biotopvernetzende Bindeglieder in der Landschaft.

Im Untersuchungsgebiet zeichnen sich die flächenmäßig dominierenden und teilweise ausgeräumten Ackerflächen mit der geringsten Wertigkeit ab.

Die Siedlungsbereiche werden zum überwiegenden Teil von kleineren Ortschaften entlang der Verkehrswege repräsentiert, die zum großen Teil in ihrer Grundstruktur noch erhalten sind. Städtische Bereiche mit einem deutlich urbanen Charakter mit Gewerbeflächen und einer dichten Wohnbebauung sind ebenfalls vorhanden.

Das Landschaftsbild im Umfeld des Standortes ist landwirtschaftlich geprägt und kann als strukturarm und ausgeräumt beschrieben werden. Die Ursachen dafür sind in der dominierenden landwirtschaftlichen Nutzung im Landschaftsraum zu suchen. Insgesamt ist jedoch durch den Wechsel von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den vereinzelt Gehölzbereichen, Hecken und Grabenstrukturen ein durchaus reizvolles Landschaftsbild vorhanden.

Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit ist im Untersuchungsgebiet differenziert zu beurteilen. Insgesamt überwiegen die Bereiche mit einer geringen Erlebniswirksamkeit.

Die Geländemorphologie ist im Umfeld des Standortes durch die geringe Reliefenergie einheitlich ausgeprägt.

Über das Geländeprofil herausragende und deutlich sichtbare natürliche Erhebungen fehlen im Gebiet bedingt durch die Topografie und Geländemorphologie des Landschaftsraumes. Eine landschaftsbezogene Erholungsfunktion und das Naturerleben sind insgesamt im Betrachtungsraum möglich. Als Beispiel sollen die ästhetischen Funktionen des Landschaftsbildes wie Schönheit, Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaft angeführt werden.

## **F. Schutzgut Klima und Luft**

Der Planungsraum liegt im Übergangsbereich vom subatlantisch geprägten Westen zum subkontinental geprägten Osten. Mit einer Jahresmitteltemperatur von 8,5°C, einer durchschnittlichen jährlichen Schwankung von 17,5 – 18,5°C sowie einem gemittelten Jahresniederschlag von 500-550 mm ist das Klima als mild einzustufen. Die vorherrschende Windrichtung ist West. Die offene Ackerlandschaft im Untersuchungsraum mit ihrer niedrigen Vegetationsdecke ist in Bezug auf die nächtliche Auskühlung ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet.

## G. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da die nächsten Ortslagen Eickendorf und Glöthe weiter als 1.000 m zur Anlage entfernt sind, befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes (Kreisfläche mit Radius 1.000 m) keine Bau- und Denkmale.

Das Vorhandensein von Denkmalen (insbesondere Bodendenkmalen) ist bei Baumaßnahmen vorab zu prüfen. Gegenwärtig sind keine Bodendenkmale am Anlagenstandort bekannt, jedoch bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes begründete Anhaltspunkte, dass bei Erdarbeiten Bodendenkmale freigelegt werden können.

### 1.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

#### 1.5.1 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

Beim Bau und Betrieb einer Tierhaltungsanlage gehen von der Anlage umweltrelevante Wirkfaktoren aus. Die folgende Tabelle enthält Wirkfaktoren, die von Tierhaltungsanlagen ausgehen können, wobei die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie die Relevanz der Schutzgüter von der Dimension des jeweiligen Vorhabens abhängen. Zudem sind eventuelle Vorbelastungen und die tatsächlichen Veränderungen durch das Projekt zu beachten.

**Tabelle 7: beispielhafte Wirkfaktoren von Tierhaltungsanlagen**

baubedingte Wirkfaktoren (temporär)	anlagebedingte Wirkfaktoren (permanent)	betriebsbedingte Wirkfaktoren (permanent)
<p><b>Schutzgut Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächeninanspruchnahme für Lagerplätze, Erdaushub, Baustoffe, Baustelleneinrichtung, Baufahrzeuge, Erd- und Gründungsarbeiten</li> <li>Bodenverdichtung</li> <li>Erschütterungen</li> <li>schadstoffhaltige Fremdstoffe (Baumaschinen und Baufahrzeuge)</li> </ul> <p><b>Schutzgut Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung der Grundwasserleiter</li> </ul> <p><b>Schutzgut Pflanzen und Tiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Teillebensräumen</li> <li>Schallimmissionen</li> </ul>	<p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust an Anbauflächen</li> </ul> <p><b>Schutzgut Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächeninanspruchnahme</li> <li>Veränderung des Bodenwasserhaushaltes</li> <li>Verlust der Speicher- und Reglerfunktion</li> </ul> <p><b>Schutzgut Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate</li> </ul> <p><b>Schutzgut Luft/Klima</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung von Kaltluft- und Frischluftbahnen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion</li> </ul> <p><b>Schutzgut Pflanzen und Tiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Biotopen</li> <li>Verlust von Lebensräumen</li> </ul> <p><b>Schutzgut Landschaftsbild / Erholungsfunktion</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderungen des Landschaftsbildes</li> <li>Verlust von Erholungsgebieten</li> </ul>	<p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lärmimmissionen</li> <li>Geruchsmissionen</li> </ul> <p><b>Schutzgut Pflanzen und Tiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vertreibung von sensiblen Arten</li> <li>Beeinträchtigung von Biotopen</li> </ul> <p><b>Schutzgut Landschaftsbild/Erholungsfunktion</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung der Erholungsfunktion</li> </ul>

## 1.5.2 Methoden und Randbedingungen der Untersuchungen

Zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden nachfolgende Methoden und Kriterien angewandt:

### Immissionen

Immissionen hervorgerufen durch den Betrieb der Anlage wirken auf den Menschen, die Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser und die Luft ein. Bei Tierhaltungsanlagen stehen im Vordergrund Geruchs-, Ammoniak-, und Staubimmissionen sowie Lärmimmissionen. Die Bestimmung der Immissionen erfolgte auf der Grundlage entsprechender Ausbreitungsmodelle (insbesondere TA Luft).

### Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurden für die einzelnen Schutzgüter Daten verschiedener Ämter (u. a. Salzlandkreis und Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) verwendet und bei der Darstellung der Auswirkungen der Anlage entsprechend berücksichtigt.

## 1.5.3 Schutzgut Mensch und Siedlung

### Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase treten Geräuschemissionen durch Aushub- und Bauarbeiten zur Errichtung der Ställe und der Verkehrsflächen auf. Diese sind jedoch auf die Werktage und die Tagzeit beschränkt.

Die Bauarbeiten im Anlagenbereich führen aufgrund der Entfernung zwischen der Anlage und den Wohnhäusern und durch die Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm zu keiner erheblichen Geräuschbelastung für die Anwohner.

Die Baustofftransporte führen ebenfalls nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm.

### Auswirkungen während der Betriebsphase

#### Gerüche

Geruchsemissionsquellen sind in der Schweinezuchtanlage Glöthe die beiden Ställe (Ferkelstall und Sauenstall) und der Güllebehälter. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen sind als Vorsorgegrundsatz in der TA Luft Mindestabstände zwischen Tierhaltungsanlagen und den nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauungen und unter Berücksichtigung der Einzeltiermasse (angegeben in GV) vorgeschrieben, die nicht unterschritten werden sollten.

Da für die beantragte Anlage mit 740 GV die Grenze der Anwendbarkeit der Abstandskurve von 700 GV überschritten wird, kann die Abstandskurve formell nicht angewendet werden.

Die Bewertung der von der Tierhaltungsanlage ausgehenden Emissionen erfolgte daher auf der Grundlage einer Ausbreitungsrechnung nach TA Luft /1/.

Die Ergebnisse dieser Geruchsimmissionsprognose werden beispielhaft für einige Immissionsorte in folgender Tabelle dargestellt:

**Tabelle 8: Wahrnehmungshäufigkeiten für Gerüche an der nächsten Wohnbebauung**

	Immissionsort	Immissionsgrenzwert (%)	berechneter Wert (%)
MA	Kleingärten nördlich von Glöthe	15	2
MB	Wohnhäuser „Heimstätte“, Eickendorf	10	3
MC	Wohnhaus „Am Birkenweg“, Glöthe	10	2

An den Immissionsorten MA und MC in Glöthe hält die Wahrnehmungshäufigkeit für Gerüche den Irrelevanzwert nach GIRL von 2 % der Jahresstunden ein. Die Anlage ist damit nicht geeignet die bestehende Immissionssituation für Gerüche spürbar zu verändern. Die Entstehung einer erheblichen Geruchsbelästigung durch den Betrieb der Anlage kann an allen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

An der am höchsten belasteten Wohnbebauung im Süden von Eickendorf (MB) liegt die Zusatzbelastung bei 0,03 (3 %). Da eine Vorbelastung nicht vorliegt, ist die Zusatzbelastung gleich der Gesamtbelastung. Der zulässige Immissionswert nach 3.1 GIRL für Wohngebiete von 0,10 (10 %) wird deutlich unterschritten. Somit können auch hier erhebliche Geruchsbelästigungen ausgeschlossen werden.

### Lärm

Die Beurteilung der anlagenspezifischen Schallemissionen erfolgte auf der Grundlage einer Schallimmissionsprognose /1/.

Die folgende Tabelle zeigt die Beurteilungspegel der anlagenbezogenen Geräusche vom Betrieb der geplanten Schweinzuchtanlage für die Nachbarschaft.

**Tabelle 9: Beurteilungspegel für Immissionsorte in Glöthe und Eickendorf**

Kurzname	Immissionsort	Beurteilungspegel in dB(A)		IRW in dB(A)		Über- bzw. Unterschreitung in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
MA	Kleingärten in Glöthe	24,9	23,6	60	- <sup>1</sup>	-35	- <sup>1</sup>
MB	Wohnhäuser „Heimstädte“ in Eickendorf	22,9	21,1	60	45	-37	-24
MC	Wohnhaus „Am Birkenweg“ in Glöthe	24,0	22,5	60	45	-36	-22

1) Für Kleingärten besteht ein Schutzanspruch ausschließlich im Tageszeitraum

Es ist zu erkennen, dass die zutreffenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für die Gebietskategorie „Misch-/Dorfgebiet“ durch die Beurteilungspegel geplanten Anlage in der Nachbarschaft eingehalten und unterschritten werden.

Die Unterschreitungen betragen wenigstens 35 dB(A) in der Tageszeit und wenigstens 22 dB(A) in der Nachtzeit.

### Staubemissionen

In der Regel bestehen die Staubemissionen aus der Schweinhaltung zu etwa 40 % aus Feinstäuben. Die Feinstaubemissionen der geplanten Anlage sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle 10: Feinstaubemissionen der geplanten Anlage**

Bereich	Tierart	TP	kg/(TPa)	g/s
Sauenstall	Sauen	1.280	0,16	0,00649
Sauenstall	Sauen mit Ferkel	400	0,16	0,00203
Sauenstall	Eber	2	0,16	0,00001
Ferkelstall	Ferkel	6.600	0,08	0,01674
<b>Summe</b>		<b>8.282</b>		<b>0,02527</b>

Für Staub wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt, um die Zusatzbelastung durch die geplante Tierhaltungsanlage zu bestimmen.

Die Schwebstaubkonzentration beträgt im unmittelbaren Anlagenumfeld im Jahresmittel ca.  $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und die Staubdeposition beträgt ca.  $10 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ . Diese Immissionsbeiträge liegen damit unterhalb der Irrelevanzgrenze der TA Luft. Gesundheitsbeeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

### 1.5.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### Baubedingte Auswirkungen

Pflanzen und Tiere können während der Bauphase durch eine Flächeninanspruchnahme (Neuversiegelung von Bodenflächen) betroffen sein.

Während der Bauphase soll ein Fläche von ca. 1,4 ha versiegelt / überschüttet werden. Da sich der Anlagenstandort auf Ackerland befindet, besitzt dieser nur eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Es handelt sich daher nicht um einen besonderen Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Bei den im Zusammenhang mit der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführten Biotopkartierungen wurden keine geschützten Pflanzen am geplanten Anlagenstandort nachgewiesen.

Wie aus dem Gutachten zum Feldhamster und zur Avifauna hervorgeht, beinhaltet der Untersuchungsraum potenzielle Lebensräume für den Feldhamster und geschützte Vögel. Um erhebliche Beeinträchtigungen dieser Tierarten zu vermeiden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen (Untersuchung des Baufeldes auf Feldhamstervorkommen und Umsiedlung der Tiere, Verlagerung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vorgesehen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

##### Wirkung des Ammoniaks auf die Vegetation

Innerhalb des Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen nach Anhang 1 der TA Luft von ca. 750 m befinden sich die unter Nr. 1.4 genannten geschützten Biotope.

Auf der Grundlage der Ausbreitungsberechnungen konnte nachgewiesen werden, dass die Ammoniakkonzentrationen im Bereich der geschützten Biotope sich unterhalb schädlicher Werte befinden ( $< 3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ). Im Nahbereich der Anlage betragen die Ammoniakkonzentrationen max.  $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Die Stickstoffdeposition reduziert sich im Umkreis von 250 m um die Anlage auf Werte um die  $5 - 7 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Im Bereich der geschützten Biotope (Feldgehölz und Strauch-Baumhecke) reduziert sich die Stickstoffdeposition auf Werte  $< 5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ .

Eine nachteilige Beeinträchtigung der relativ weit ( $> 6 \text{ km}$ ) entfernten FFH Gebiete durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen ist ebenfalls nicht zu erwarten /7/.

### Auswirkungen durch Gülleausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Der Schutz der Flora vor nachhaltigen Veränderungen und Belastungen ist durch die ausreichenden Lagerkapazitäten der Gülle, die fachgerechte Düngeplanung sowie die schnelle Einarbeitung auf unbestellten Flächen gewährleistet. Der organische Dünger wird nur auf intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen ausgebracht. Über Abnahmeverträge sollen ausreichend große Acker- und Grünlandflächen vertraglich gebunden werden, damit die Gülle aus der Anlage entsprechend den Anforderungen der Düngeverordnung ordnungsgemäß ausgebracht werden kann.

### Auswirkungen auf die Fauna

Durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Fauna.

## **1.5.5 Schutzgut Boden**

### Baubedingte Auswirkungen

Nach den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Verbindung mit dem Baugesetzbuch ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten.

Der durch Baufeldfreimachung anfallende Mutterboden soll für die Flächengestaltung im Anlagen-gelände (Vegetationsflächen) eingesetzt werden.

Der Bodenaushub kann zum An- und Auffüllen genutzt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens während der Bauphase sind auf das Betriebsgelände und die angrenzende Fläche beschränkt. Weitere Flächen werden nicht in das Baugeschehen einbezogen. Bei Notwendigkeit sollen für die Zwischenlagerung des Mutterbodens Freiflächen des Betriebsgeländes genutzt werden.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Zu Beeinträchtigungen des Bodens kann es während des Anlagenbetriebes durch luftgetragene Ammoniakimmissionen kommen. Der Eintrag in den Boden erfolgt im Wesentlichen in Form von Ammoniumverbindungen. Hohe Eintragsraten können zur Versauerung des Bodens und zu Nährstoffverschiebungen führen. Indirekt wirkt sich dieser Effekt auf die Vegetationszusammensetzung aus und spiegelt somit die Bodenverhältnisse wieder.

Da sich im Umkreis der Anlage überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, wird der durch Deposition niedergeschlagene Stickstoff bei der Düngung der Flächen berücksichtigt und führt daher nicht zur nachteiligen Beeinträchtigung des Ertrages.

Mit zunehmender Entfernung nehmen die Ammoniakimmissionen rasch ab, da es zu einem Verdünnungseffekt kommt.

## **1.5.6 Schutzgut Wasser**

Mit der Versiegelung der Bodenfläche am Standort ist eine Unterbrechung des natürlichen Wasserkreislaufes hinsichtlich einer natürlichen Versickerung des Regenwassers verbunden. Das im Betriebsgelände der Stallanlage Glöthe anfallende Niederschlagswasser wird in das geplante Löschwasserbecken, mit Überlauf in die Sickermulden, abgeleitet. Somit steht das Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf wieder für die Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Grundsätzlich ist im bestimmungsgemäßen Betrieb der Stallanlage eine unzulässige Grundwasser-erverunreinigung zu verhindern. Dies ist mit der Verwendung von wasser- und schadstoffun-

durchlässigen Materialien, die dem Stand der Technik entsprechen, bei der Errichtung der Anlage sichergestellt. Insbesondere die bauliche Ausführung der gülleführenden Bauteile ist entsprechend den Anforderungen hinsichtlich der Wasserundurchlässigkeit vorzunehmen und alle relevanten Einrichtungen der Stallanlage sind einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften (u. a. Wasserhaushaltsgesetz) ist der Schutz des Wassers (Grundwassers, Oberflächengewässer) gewährleistet.

Weitere Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Stallanlage sind in den BImSchG-Antragsunterlagen beschrieben.

### **1.5.7 Schutzgut Klima und Luft**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen sind zu gering um sich nachhaltig auf das Klima im Anlagenumfeld auszuwirken. Letztendlich beschränken sich die mit der Bodenversiegelung verbundenen nachteiligen Wirkungen hinsichtlich der Kaltluftentstehung nur auf den unmittelbaren Anlagenstandort.

#### **Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Hierzu gehören in erster Linie die Emissionen von Gerüchen, Stäuben, Lärm und Ammoniak.

Durch die Größe des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen (Stallhygiene, Behälterabdeckung) wird die bestehende Vorbelastung (regionale Vorbelastung) nicht relevant verändert. Die spezifischen Wirkungen der Emissionen und Immissionen auf die einzelnen Schutzgüter wurde in den vorangestellten Abschnitten entsprechend erläutert.

Für das Klima konnten anhand der vorgelegten Gutachten (Geruchsimmissionsprognose, und Ammoniakimmissionsprognose) keine erheblichen Beeinträchtigungen nachgewiesen werden.

### **1.5.8 Schutzgut Landschaftsbild**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind im Zusammenhang mit dem Eingriffssachverhalt zu beurteilen und entsprechende Aussagen zu den resultierenden Kompensationsverpflichtungen müssen getroffen werden. Mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die für das Landschaftsbild relevanten Eingriffsfolgen so auszugleichen, dass keine erheblichen Auswirkungen zurückbleiben. Mit den entsprechenden Maßnahmen, z. B. einer möglichen Eingrünung des Betriebsgeländes und einer angepassten Farbgebung, ist eine Einbindung in das Landschaftsbild anzustreben und somit die Fernwirkung der Anlage zu begrenzen.

Der Umfang der geplanten baulichen Anlagen stellt aus baulicher und verfahrenstechnischer Sicht die untere notwendige Grenze für im Landschaftsbild sichtbare Bauten dar. Mit dieser Begrenzung auf das technologisch notwendige Mindestmaß wirken sich diese baulichen Anlagen weniger störend für das menschliche Empfinden aus als vergleichsweise weitläufigere landwirtschaftliche Anlagen mit großen Horizontalsiloanlagen. Durch die bauliche und farbliche Anpassung der Gebäude und die kompakte Ausführung der baulichen Anlagen wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert.

Mit der Realisierung des beantragten Vorhabens ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft verbunden, da das unmittelbare Umfeld des Standortes unter diesem Gesichtspunkt eine untergeordnete Bedeutung hat. Die Landschaft ist hier durch die mensch-

liche Nutzung bereits überformt, jedoch sind die Erlebniseffekte auch nach Errichtung der Anlage immer noch vorhanden und nicht vollkommen ausgeschlossen.

### 1.5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Bezug auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt bestehen für das Baugrundstück begründete Anhaltspunkte, dass bei Erdarbeiten archäologische Funde zutage kommen werden.

Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass u. a. aus Luftbildern und Lesefunden nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind. Oft werden diese erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Aus diesem Grund muss aus archäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden /4/.

## 1.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Auswirkungen des Vorhabens

### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltwirkungen

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter tragen zur Verringerung der Umweltauswirkungen bei:

#### *Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit*

- Beschränkung der Bauzeit auf Werkzeuge und auf Tagschichten, Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
- Herrichtung der Anlage nach dem Stand der Technik bezüglich der Abluftführung über den Stand der Technik hinaus (Abluftreinigung).
- Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen

#### *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

- Beschränkung der Neuversiegelungen auf ein möglichst geringes Maß durch flächensparende Bauweise
- Kompensation der erfolgenden Neuversiegelungen durch geeignete Maßnahmen (Pflanzmaßnahmen)
- ordnungsgemäße Verwertung der Gülle und des Reinigungsabwassers gemäß der DüngeVO
- nährstoffbedarfsangepasste Fütterung zur Minderung der Ammoniakemissionen
- Pflege der Freiflächen im Anlagengelände

#### *Schutzgut Boden und Wasser*

- Beschränkung der Neuversiegelung auf ein möglichst geringes Maß durch flächensparende Bauweise; Beseitigung aller während der Baudurchführung verursachten Bodenverdichtungen nach Abschluss der Arbeiten durch entsprechende Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Auflockerung des Bodens), um die Regelungsfunktion im Wasserkreislauf wieder herzustellen
- Kompensation der erfolgten Neuversiegelungen
- nährstoffbedarfsangepasste Fütterung zur Minderung der Ammoniakemissionen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Stallfußböden und der dazugehörigen Rohrleitungen und Behälter

#### *Schutzgut Klima/Luft*

- Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen durch die Abluftreinigung sowie durch den Einsatz von Flüssigfutter
- Maßnahmen zur Minderung der Geruchs- und Ammoniakemissionen

*Schutzgut Landschaft*

- Bau der Anlage an einem durch eine bestehende Tierhaltungsanlage vorgeprägten Standort
- Funktionale und ästhetische Gestaltung des Anlagengeländes
- Pflanzmaßnahmen zur optischen Abschirmung der Anlage und Aufwertung des Landschaftsbildes

*Kultur- und Sachgüter*

- keine Betroffenheit

**2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG**

**2.1 Einleitung**

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG durchgeführt (§ 12 UVPG). In erster Linie dient die Umweltverträglichkeitsprüfung der Umweltvorsorge in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen.

Grundlagen hierfür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

**2.2 Bewertungsmaßstäbe**

Als Bewertungsmaßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV gesetzliche Richt- und Grenzwerte sowie spezielle Regelungen des Fachrechts (UVPG, TA Luft, TA Lärm, BImSchG, BNatSchG, NatSchG LSA, FFH-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie, WHG, WaldG LSA, DenkmSchG LSA) herangezogen. Entscheidend sind die vom Vorhaben ausgehende Veränderungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die auch unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine nachhaltige negative Beeinflussung der Schutzgüter verursachen. Unter diesen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten. In der folgenden Tabelle wird zur Bewertung der Umweltauswirkungen eine 5-stufige Bewertungsskala angewandt.

**Tabelle 11: Bewertungsstufen für die Umweltauswirkungen**

Bewertung		Erläuterung
positive Auswirkungen	<b>+</b>	die bisherige Situation verbessert sich durch das Vorhaben
nicht erhebliche Auswirkungen	<b>0</b>	es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten (Status Quo)
gering negative Auswirkungen	<b>1</b>	geringe negative Auswirkungen sind zu erwarten, die aber keine Erheblichkeitsschwelle überschreiten
erheblich negative Auswirkungen	<b>2</b>	erheblich negative Auswirkungen sind zu erwarten, die durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgeglichen/ersetzt werden können
sehr erheblich negative Auswirkungen	<b>3</b>	sehr erheblich negative Auswirkungen sind zu erwarten, die potentiell nicht ausgeglichen/ersetzt werden können

## **2.3. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter**

### **2.3.1 Schutzgut Mensch und Siedlung**

Unter der Voraussetzung, dass bei Betrieb der Anlage die in der Geruchs- und Lärmprognose ausgewiesenen Immissionswerte eingehalten werden, werden von der Anlage nur geringe nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch ausgehen (Symbol 1).

Die Stellungnahmen der oberen Immissionsschutzbehörde unterstützen diese Einschätzung /5, 6/.

### **2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Durch die Errichtung und den Betrieb der Schweinezuchtanlage werden keine sensiblen naturschutzfachlichen Gebiete beeinträchtigt. Aus der Biotopausstattung bestehen Lebensraumpotenziale für bestimmte Vogelarten (Bodenbrüter, Zug- und Rastvögel). Durch den relativ geringen Flächenverbrauch zur Umsetzung des Vorhabens ergeben sich hieraus für die Avifauna keine erheblich nachteiligen Auswirkungen, da auf kurzer Distanz genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen.

Geschützte Tierarten werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der mit der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie verbundenen Untersuchungen kann eingeschätzt werden, dass sich durch die Anlage ein relativ geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ergeben wird (Symbol 1).

### **2.3.3 Schutzgut Boden**

Die Überbauung und Überschüttung von ca. 1,4 ha wertvollen Ackerbodens stellt eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens dar, die durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann (Symbol 2).

Nachfolgend sind einige Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden aufgeführt:

- Erhaltung und Pflanzung vorhandener Vegetation auf zukünftigen Freiflächen
- Anlage bodenschonender und rückbaubarer Baustraßen
- Lagerung des Bodensubstrates getrennt in humushaltigen Oberboden und Unterboden in Mietenform
- Nutzung von überschüssigen Bodenaushub für die Rekultivierung devastierter Standorte

### **2.3.4 Schutzgut Wasser**

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann durch das Vorhaben nicht verursacht werden, da sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Oberflächengewässer befinden. Gleichzeitig werden in der Anlage umfassende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Versickerung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers werden sich keine relevanten Veränderungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung ergeben. Somit können sich nur geringe Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben (Symbol 1).

### **2.3.5 Schutzgut Klima und Luft**

Von den Vorhaben gehen keine relevanten Auswirkungen auf dieses Schutzgut aus (Symbol 0).

### **2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung**

Unter Berücksichtigung der ländlichen Prägung des Standortes und der bestehenden Vorbelastungen durch die benachbarte Tierhaltungsanlage wird sich durch die geplante Schweinmastanlage das Landschaftsbild nicht relevant verändern (Symbol 1).

### **2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Unter Berücksichtigung der Auflagen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ergeben sich durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Bodendenkmale /4/.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ergeben sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben (Symbol 0).

## **3. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Das Auftreten von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingt ein bestimmtes Maß an Erheblichkeit der Wirkung auf ein Schutzgut, bevor dieses eine Wirkung auf ein anderes Schutzgut entfalten kann. Dieses Maß der Erheblichkeit ist insbesondere abhängig von der Empfindlichkeit des jeweils primär betroffenen Schutzgutes.

### **Schutzgut Mensch**

Auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Immissionsprognosen konnte nachgewiesen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch die geplante Anlage nicht zu erwarten ist. Die Wirkungen auf den Menschen implizieren daher keine weiteren (erheblichen) Wirkungen auf andere Schutzgüter.

### **Schutzgut Wasser**

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann Auswirkungen auf den Menschen, den Boden, die Tiere und Pflanzen und dadurch auch auf das Landschaftsbild haben. Diese Wirkungen können insbesondere durch eine Verschmutzung des Wassers oder durch Veränderung der Wasserführung hervorgerufen werden.

Bei der Errichtung der Schweinezuchtanlage nach dem Stand der Technik und beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage kommt es zu keiner Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser. Die Ausbringung der Gülle erfolgt durch den Vorhabenträger bzw. durch den abnehmenden Betrieb nach guter fachlicher Praxis mit dem Ziel, dass verfügbare Nährstoffe den Pflanzen möglichst zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen angepassten Menge zur Verfügung stehen. Bei Umsetzung der Anforderungen der Düngeverordnung (§ 3 Abs. 6 und 7 DüV) kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung des Grund- bzw. Oberflächenwassers.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

### **Schutzgut Boden**

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kann Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser und der Landschaft verursachen. Der Boden kann durch Bodenversiegelung, Bodenverdichtungen und durch Schadstoffimmissionen beeinträchtigt werden.

Die Wechselwirkungen zwischen Boden und Menschen sind eher indirekt. Durch Einträge in den Boden können unerwünschte Stoffe in den Nahrungskreislauf gelangen. Aufgrund des Einsatzes sehr geringer Mengen des Desinfektionsmittels ist ein Eintrag in den Boden nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen dem Boden und der Flora und Fauna können durch von der Anlage ausgehende  $\text{NH}_3$ -Emissionen entstehen. Die Deposition von relativ großen Mengen an Stickstoff kann zu einer Nährstoffanreicherung im Boden und zu seiner Versauerung führen. Dies kann eine direkte Schädigung der Pflanzen sowie indirekt eine Verschiebung der Vegetationszusammensetzung bewirken, was wiederum Folgen auf die Fauna haben kann.

Im Umfeld des Vorhabensstandortes wird seit vielen Jahren Ackerbau und Tierhaltung betrieben, somit hat sich die Vegetation an die Standortbedingungen angepasst. Da vom Stickstoffeintrag im Wesentlichen die die Anlage umgebenden Ackerflächen betroffen sind und dieser dem Entzug durch die Ackerkulturen bei der Nährstoffbilanzierung gegenüber gestellt wird, ist mit negativen Auswirkungen nicht zu rechnen.

Wechselwirkungen zwischen Boden und Pflanzen werden auch durch die Bodenneuversiegelung verursacht. Dort, wo Neuversiegelungen erfolgen, können sich keine Pflanzen ansiedeln. Mit den im zukünftigen Anlagengelände und im unmittelbaren Umfeld als Kompensation für erfolgende Bodenversiegelungen vorgesehenen Pflanzmaßnahmen wird der Flora (und in deren Folge der Fauna) neuer Lebensraum zur Verfügung gestellt. Ebenso versickert das Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen über die belebte Bodenzone auf dem Anlagengelände bleibt somit dem östlichen Wasserhaushalt erhalten. Die Grundwasserneubildung wird nicht verhindert.

#### Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft und Klima

Wechselwirkungen zwischen diesen und anderen Schutzgütern könnten durch die von der Anlage ausgehenden  $\text{NH}_3$ -Emissionen, die über den Luftpfad übertragen werden, erwartet werden. Eine Deposition von Stickstoff kann allgemein betrachtet, langfristig zu einer Veränderung der Nährstoffzusammensetzung sowie zu einer Versauerung des Bodens führen. Das bedingt in relativ naturnahen Ökosystemen bei Existenz der anderen erforderlichen Nährstoffe ein erhöhtes Wachstum der Vegetation, was wiederum Wirkung auf die Fauna haben kann.

Je nach Ausprägung der Vegetation ist auch eine positive oder negative Auswirkung auf den Wasserhaushalt möglich. Ebenso können durch Baumaßnahmen entstandene temporäre Bodenverdichtungen eine zeitweilige Behinderung der Grundwasserneubildung hervorrufen. Eine Veränderung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen beeinflusst den Menschen in der Form, dass ein Artenverlust die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigen kann.

Wie aus der Ammoniakimmissionsprognose hervorgeht, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der sich im Umfeld der zukünftigen Schweinezuchtanlage befindenden empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme zu erwarten. Daher sind auch die Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Tiere und Pflanzen und anderen Schutzgütern als nicht erheblich zu beurteilen.

Unter der Voraussetzung, dass die sich im direkten Umkreis der Anlage befindenden intensiv genutzten Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet werden (u. a. Erarbeitung der Nährstoffbilanz an Hand von aktuellen Bodenproben) kann auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung der o. g. Schutzgüter ausgeschlossen werden.

#### Schutzgut Landschaft

Eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes kann zu einer Wirkung auf das Schutzgut Mensch (Veränderung der Erholungseignung) führen.

Da sich die geplante Schweinezuchtanlage nach der Begrünung in das vorhandene Erscheinungsbild der Landschaft gut eingliedert, beschränken sich die wesentlichsten Wirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die über den Luftpfad auf die Schutzgüter übertragen werden.

Die geringen Auswirkungen der geplanten Anlage auf das Schutzgut Landschaft lassen Wirkungen auf andere Schutzgüter nicht erkennen.

Insgesamt ist durch die geplante Schweinezuchtanlage am Standort Glöthe eine Erheblichkeit im Sinne einer negativen Wirkung aufgrund bestehender Wechselwirkungen nicht zu erwarten (Symbol 0).

#### **4. Zusammenfassende Darstellung**

Die Ergebnisse der Bewertung sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

**Tabelle 12: Darstellung der Ergebnisse der Bewertung für das geplante Vorhaben**

Schutzgüter	Bewertung				
	3	2	1	0	+
Mensch			X		
Tiere/Pflanzen			X		
Boden		X			
Wasser			X		
Luft				X	
Klima				X	
Landschaftsbild/Erholung			X		
Kultur- und Sachgüter				X	
Wechselwirkungen				X	

Die zusammengestellte Übersicht der Bewertung zeigt, dass von der geplanten Tierhaltungsanlage mit Ausnahme des Schutzgutes Boden überwiegend geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG hervorgerufen werden. Die erheblich negativen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden können durch geeignete Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

#### **Quellen**

- [1] Antragsunterlagen nach BImSchG für den Neubau einer Schweinezuchtanlage am Standort Glöthe einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie und verschiedener Immissionsgutachten erstellt durch IFU GMBH Privates Institut für Analytik (Februar 2013)
- [2] „Neubau Schweinezuchtanlage bei Glöthe – Voruntersuchung zum Schwerpunkt Feldhamster“ vom 1.11.2012, Dr. Thomas Hofmann
- [3] „Neubau Schweinezuchtanlage bei Glöthe – Potenzialabschätzung Brutvögel“ vom 1.11.2012, Dr. Thomas Hofmann
- [4] Stellungnahme des LDA Sachsen-Anhalt vom 29.04.2013
- [5] Stellungnahme Referat 402 Sachgebiet Gerüche vom 08.01.2014
- [6] Stellungnahme Referat 402, Sachgebiet Lärm vom 10.07.2013
- [7] Stellungnahme Referat 407 vom 30.10.2013

### Anlage 3 - Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dez. 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
<b>Abf ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), geändert durch Verordnung vom 01. Sept. 2014 (GVBl. LSA S. 428)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847))
<b>ArbSch-ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1748)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
<b>BlmSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1740)
<b>4. BlmSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
<b>16. BImSchV</b>	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dez. 2014 (BGBl. I S. 2269)
<b>BioStoffV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2414)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95, 99)
<b>BodSchAG LSA</b>	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
<b>BrSchG</b>	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
<b>BrSiVO</b>	Verordnung über die Brandsicherheitsschau vom 23. August 2004 (GVBl. LSA S. 528)
<b>DenkmSchG LSA</b>	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
<b>DüngG</b>	Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 133), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481)
<b>DüV</b>	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 263, ber. S. 1474)
<b>GefStoffV</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Apr. 2013 (BGBl. I S. 944, 953)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S.

	1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
<b>MIndBauRL</b>	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauRL) in der Fassung vom März 2000
<b>MLAR</b>	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) vom November 2005
<b>NatSchG LSA</b>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Jan. 2015 (GVBl. LSA S. 21)
<b>R 2006/42/EG</b>	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. EU L 157/2006 S. 24, ber. ABl. EU L 76/2007 S. 35)
<b>R 2010/75/EU</b>	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)
<b>SchHaltHygV</b>	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Apr. 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 29. Dez. 2014 (BGBl. I S 2481, 2482)
<b>StrG LSA</b>	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dez. 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
<b>StVO</b>	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Neufassung vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
<b>TAnIVO</b>	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
<b>TierSchNutztV</b>	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. Feb. 2014 (BGBl. I S. 94)

<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
<b>V (EG) 1272/2008</b>	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1297/2014 der Kommission vom 5. Dez. 2014 (ABl. EU Nr. L 350/2014 S. 1)
<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
<b>VwVwS</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1724)
<b>ZustVO GewAIR</b>	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 6 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)